

Grünordnerischer Fachbeitrag (GOF)
zum Bebauungsplan Nr. 82
"Gettorf Eichkoppel"
der Gemeinde Gettorf, Kreis Rendsburg-Eckernförde

- Erläuterungsbericht -

Verfasser:

BHF Landschaftsarchitekten GmbH
Knooper Weg 99-105 / Innenhof Haus A
24116 Kiel
Telefon: 0431/ 99796-0
Telefax: 0431/ 99796-99
info@bhf-ki.de / www.bhf-ki.de

Kiel, Juli 2026


.....

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Uwe Herrmann
Landschaftsarchitekt BDLA
Franziska Wagner, M.Sc.

Auftraggeber:

Gemeine Gettorf
- Der Bürgermeister -
Karl-Kolbe-Platz 1
24214 Gettorf
Telefon: 04346/ 91-200
Telefax: 04346/ 91-254

Gettorf, den



INHALT	SEITE
1. EINLEITUNG	1
2. RECHTLICHE BINDUNGEN UND PLANERISCHE VORGABEN	2
2.1 Rechtliche Bindungen	2
2.2 Planerische Vorgaben	3
2.2.1 Gesamtplanung	3
2.2.2 Landschaftsplanung	4
2.2.3 Bauleitplanung	4
3. BESTAND UND BEWERTUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT	8
3.1 Abiotische Standortfaktoren	9
3.2 Arten und Lebensgemeinschaften	11
3.2.1 Pflanzen	11
3.2.1.1 Biotoptypen - Bestand	11
3.2.1.2 Pflanzen - Bewertung	13
3.2.2 Tiere	14
3.2.2.1 Tiere - Bestand	14
3.2.2.2 Tiere - Bewertung	16
3.3 Landschaftserleben	16
3.3.1 Landschaftsbild	16
3.3.2 Erholung	17
3.4 Vorhandene Nutzungen	17
4. GEPLANTES VORHABEN	18
4.1 Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes	18
4.2 Grünordnung	21
5. AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF NATUR UND LANDSCHAFT	22
5.1 Allgemeine Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter	22
5.2 Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung	23
6. EINGRIFFSREGELUNG IM BAURECHT	25
6.1 Vermeidungsmaßnahmen	25
6.1.1 Minimierung der Eingriffe in abiotische Standortfaktoren	25
6.1.2 Minimierung der Eingriffe in Arten und Lebensgemeinschaften	25
6.1.3 Minimierung der Eingriffe in das Landschaftsbild	26
6.2 Eingriffe und Ausgleichsbedarf	26
6.2.1 Eingriffe in Flächen und Landschaftsbestandteile mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz	27
6.2.1.1 Eingriffe in Boden	27
6.2.1.2 Eingriffe in das Landschaftsbild	28
6.2.2 Eingriffe in Flächen und Landschaftsbestandteile mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz	28
6.2.2.1 Eingriffe in Flächen mit besonderer Bedeutung	29
6.2.2.2 Eingriffe in Knicks	30
6.2.2.3 Eingriffe in Landschaftsbildprägende Bäume	31

6.2.2.4 Eingriffe in Gewässer.....	31
6.2.3 Beeinträchtigung gefährdeter Arten.....	31
6.2.3.1 Beeinträchtigungen gefährdeter Pflanzenarten	31
6.2.3.2 Beeinträchtigungen gefährdeter Tierarten	32
6.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	32
6.3.1 Maßnahmen im B-Plangebiet	32
6.3.1.1 Entwicklung von Extensiv-Grünland	32
6.3.1.2 Verschiebung von Knicks	32
6.3.1.3 Anpflanzung von Bäumen.....	33
6.3.1.4 Bilanz der Kompensation innerhalb des B-Plangebietes.....	33
6.3.2 Maßnahmen außerhalb des B-Plangebiets	33
6.4 Bilanz über Eingriffe und Ausgleich bzw. Ersatz in der Übersicht	34
7. ZUSAMMENFASSUNG	36
8. QUELLEN	37

ANLAGEN

1. EINLEITUNG

Die Gemeinde Gettorf plant ein neues Baugebiet mit Gewerbeflächen. Zu diesem Zweck stellt die Gemeinde den Bebauungsplan Nr. 82 auf. Das Plangebiet grenzt im Westen an bestehende Gewerbefläche an der Straße Eichkoppel, im Süden an Wohnflächen und Regenrückhaltebecken der Straße Ziegelei sowie im Norden und Osten an die Bundesstraße 76 (B 76) an (Abbildung 1). Die geplante bauliche Entwicklung wird mit dem geltenden Flächennutzungsplan (F-Plan) nicht abgedeckt, weshalb im Parallelverfahren die 16. Änderung des Flächennutzungsplans vorbereitet wird.

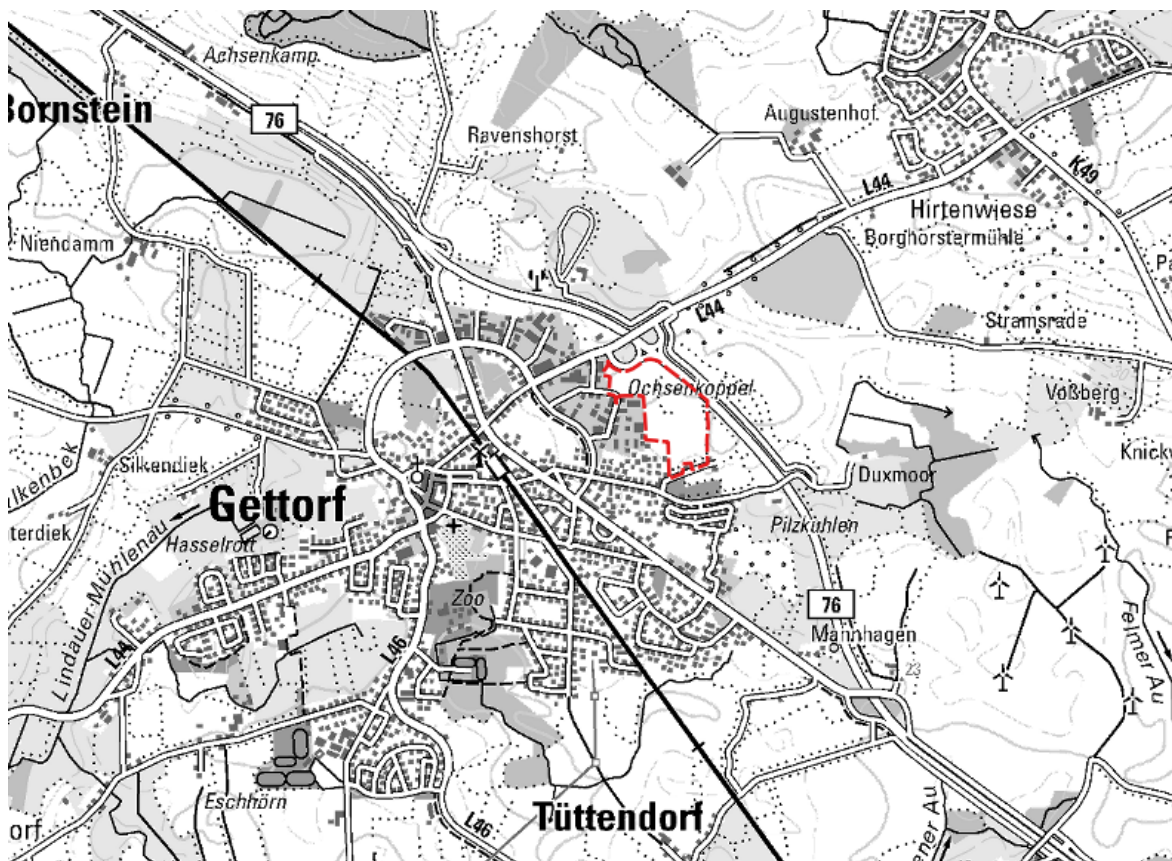


Abbildung 1: Lage des Vorhabengebiets (rot) im Raum (unmaßstäblich).

Mit dem vorliegenden Grünordnerischen Fachbeitrag (GOF) werden die Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie Belange weiterer rechtlicher Vorgaben hinsichtlich Natur und Landschaft in den Planungsprozess des Bebauungsplans Nr. 82 eingestellt.

2. RECHTLICHE BINDUNGEN UND PLANERISCHE VORGABEN

2.1 Rechtliche Bindungen

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 82 existieren hinsichtlich Natur und Landschaft insbesondere folgende rechtliche Bindungen gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit (i.V.m.) dem Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG):

Natura 2000-Gebiete (§ 32 BNatSchG)

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/1992 der Europäischen Union vom 21. Mai 1992 (FFH-RL), geändert durch Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997, sieht vor, dass ein System von FFH- und EU-Vogelschutzgebieten mit der Bezeichnung „Natura 2000“ nach einheitlichen EU-Kriterien zu entwickeln und zu schützen ist. Die FFH-Richtlinie ist am 09. Mai 1998 in der Bundesrepublik Deutschland in nationales Recht umgesetzt worden.

Gemäß § 33 (1) BNatSchG sind alle Veränderungen oder Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Gemäß § 34 BNatSchG in Verbindung mit § 36 BNatSchG sind Projekte und Pläne vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten zu überprüfen.

Im Gemeindegebiet von Gettorf befinden sich weder FFH-Gebiete noch EU-Vogelschutzgebiete. In mehr als 2 km Entfernung zum Plangebiet, östlich der B 76, befindet sich das FFH-Gebiet DE 1526-353 „Naturwald Stodthagen und angrenzende Hochmoore“.

Landschaftsschutzgebiet „Duxmoor“

In ca. 800 m Entfernung, ebenfalls östlich der B 76, befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Duxmoor“ (LfU 2025a).

Gesetzlich geschützte Biotope

Im Vorhabengebiet befinden sich mehrere typische Knicks und Feldhecken. Diese unterliegen als gesetzlich geschützte Biotope den Schutzbestimmungen des § 30 (2) Nr. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG. Außerdem befindet sich im Plangebiet ein sonstiges Kleingewässer (FKy), welches gemäß § 30 (2) Nr. 1 BNatSchG geschützt ist. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der geschützten Biotope führen können, sind verboten.

Besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten

Im Plangebiet befinden sich europäische Vogelarten und damit besonders geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG. Auch ein Vorkommen zusätzlich streng geschützter Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG, insbesondere Fledermäuse, ist zu erwarten. Für besonders und streng geschützte Arten gelten besondere Schutzvorschriften bzw. Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG.

Die Belange des besonderen Artenschutzes werden in einem gesonderten Artenschutzfachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 82 behandelt (BHF 2026).

Kulturdenkmale gemäß Denkmalschutzgesetz (DSchG SH)

Im Plangebiet sind keine Kulturdenkmale oder sonstige historisch und kulturell bedeutsamen Anlagen vorhanden (LDSH 2024 und 2026). Westlich angrenzend sowie östlich der B 76 befinden sich archäologische Interessengebiete außerhalb des Plangebiets. Sollten bei Erdarbeiten dennoch archäologische Funde festgestellt werden, sind diese gemäß § 15 DSchG SH unverzüglich der zuständigen Denkmalschutzbehörde zu melden.

2.2 Planerische Vorgaben

2.2.1 Gesamtplanung

Landesentwicklungsplan - Fortschreibung 2021 (LEP)

Gemäß **Landesentwicklungsplan** (LEP, Fortschreibung 2021) ist die Gemeinde Gettorf als Unterzentrum eingestuft und gehört zum Ordnungsraum um die Stadt Kiel. Das Plangebiet liegt innerhalb des "Äußeren Siedlungsachschwerpunkts".

Fortschreibung des Regionalplans (RP) für den Planungsraum III 2000

Entsprechend dem LEP stellt der **Regionalplan** für den Planungsraum III (Fortschreibung 2000) die Gemeinde Gettorf als Unterzentrum dar. Sie befindet sich am Ende der Siedlungsachse Kiel-Gettorf und bildet einen äußeren Achschwerpunkt. Das Plangebiet liegt im Randbereich des abgegrenzten Achschwerpunktes sowie am Rand eines baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiets eines zentralen Ortes. Gettorf ist verkehrlich über Bahnstrecke und Bundesstraße an Kiel und Eckernförde angebunden.

Der Regionalplan wird in den nächsten Jahren neu aufgestellt. Durch das neue Landesplanungsgesetz ist der Planungsraum deutlich vergrößert worden und erhält die Bezeichnung Planungsraum II.

Im Entwurf des neuen Regionalplans (MIKWS 2025) wurde gegenüber dem noch geltenden Plan der Bereich der Siedlungsachse nach Osten bis an die Umgehungsstraße erweitert. Östlich der B 76 in der Nähe des Plangebiets ist im Bereich des Duxmoors ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft dargestellt. Ansonsten entsprechen die Aussagen für den Geltungsbereich des geplanten Vorhabens bzw. die Gemeinde Gettorf überwiegend den Inhalten des noch geltenden Regionalplans für den Planungsraum III.

Am 31. Dezember 2020 ist die Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum II zum Thema Windenergie an Land in Kraft getreten (MILIG 2020). Die Teilaufstellung weist für den Planungsraum die Vorranggebiete für Windenergienutzung aus und setzt die im Landesentwicklungsplan festgelegten Ziele und Grundsätze zur Windenergie an Land um. In der Karte des Regionalplans Wind für den Planungsraum II sind im Bereich des Plangebiets keine Vorranggebiete für die Windenergienutzung verzeichnet.

2.2.2 Landschaftsplanung

Im **Landschaftsprogramm** Schleswig-Holstein (1999) sind für das Plangebiet und Umgebung keine gesonderten Darstellungen vorhanden.

Der **Landschaftsrahmenplan** (LRP) für den Planungsraum II (Neuaufstellung 2020) enthält für den Bereich des Plangebiets und der näheren Umgebung ebenfalls keine relevanten Darstellungen bezüglich Natur und Umwelt.

Die Bestandskarte des **Landschaftsplan** der Gemeinde Gettorf (2000) stellt das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 82 im Osten und Norden des Plangebiets als Ackerflächen, die Flächen im Westen als Dauergrünland dar. Im Plangebiet sind mehrere Knicks mit Überhängen, verschiedene offene und verrohrte Wasserläufe, sowie zwei stehende Kleingewässer dargestellt. Eine Teilfläche im Südwesten ist als Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen mit der Spezifikation Regenrückhaltebecken dargestellt.

In der Entwicklungskarte des Landschaftsplan ist das Plangebiet im östlichen Teil als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Im westlichen und nördlichen Teil des Plangebiets sind Flächen mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft, mit der Konkretisierung als Flächen für Ersatz und Ausgleichsmaßnahmen für eine Umgehungsstraße, dargestellt. Das gesamte Plangebiet wird von Kleinstrukturen mit Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung umgeben, die sich auf die Kleingewässer- und Knicksanierung beziehen. Im Südwesten des Plangebiets ist eine kleinere Fläche für die Versorgungsanlagen, in diesem Fall Regenrückhaltebecken, ausgewiesen.

Plan-Nr. 2A des Landschaftsplans stellt geschützte Biotope dar. Neben den Knicks im Plangebiet zählen zu den geschützten Biotopen nicht nur die Kleingewässer, welche als „wertvoll, aber beeinträchtigt“ und „von geringem Wert, ökologische Bedeutung mit erheblichen Einschränkungen“ dargestellt werden, sondern auch die Regenrückhaltebecken, welche als Teiche, die „wertvoll, aber beeinträchtigt“ und „von geringem Wert“, dargestellt sind.

2.2.3 Bauleitplanung

Im rechtswirksamen **Flächennutzungsplan** der Gemeinde (2000) ist die östliche Hälfte des Plangebiets als Fläche für Landwirtschaft vorgesehen. Im Süden der Fläche ist ein geschütztes Biotop verzeichnet. Der westliche Teil des Plangebiets ist als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt. Die Fläche umschließt zwei geschützte Biotope. Eins befindet sich im Norden, eins auf der Südhälfte. Daneben umfasst die Fläche zwei Regenrückhaltebecken im Süden. Ein kleiner Teil im Nordwesten ist als gewerbliche Baufläche dargestellt. Durch das Plangebiet ist darüber hinaus ein geplanter Wanderweg eingezeichnet.

16. Änderung des Flächennutzungsplans:

Die 16. Änderung des Flächennutzungsplans wird im Parallelverfahren bearbeitet. In der Planzeichnung der 16. Änderung des Flächennutzungsplans werden folgende für die Umweltbelange relevante Darstellungen getroffen:



Abbildung 2 Auszug Flächennutzungsplan

- Der überwiegende Teil wird als gewerbliche Baufläche (G) dargestellt (§ 5 (2) Nr. 1 BauGB u. § 1 (1) Nr. 3 BauNVO). Auf einem Teil der Fläche befindet sich eine Pumpstation (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB).
- Im nördlichen Teil des Geltungsbereichs ist eine Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Anlagen mit der Funktion als Regenrückhaltebecken (RRB) geplant (§ 5 (2) Nr. 4 BauGB). Auf derselben Fläche ist zudem eine Fläche für Elektrizität verzeichnet (§ 5 (2) Nr. 4 BauGB).
- Im Süden ist eine Fläche als Wohnbaufläche (W) dargestellt (§ 5 (2) Nr. 1 BauGB u. § 1 (1) Nr. 1 BauNVO).
- Im Süden sowie angrenzend zur Bundesstraße 76 sind Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt (§ 5 (2) Nr. 10 BauGB). Diese Flächen sind teilweise als Flächen für die Landwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 + Abs. 4 BauGB) und als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage vorgesehen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB).
- Nachrichtliche Übernahmen (§ 5 (4) BauGB):
 - Zwischen der Wohnsiedlung Ziegelei und den neuen Gewerbeflächen: Gesetzlich geschützte Biotope mit der Grundnutzung Stillgewässer.
 - Im nördlichen Grenzverlauf des Geltungsbereichs entlang der B 76 befindet sich eine Anbauverbotszone von 20 m zu Bundes- und Landesstraßen (§ 5 (4) BauGB u. § 29 StrWG)

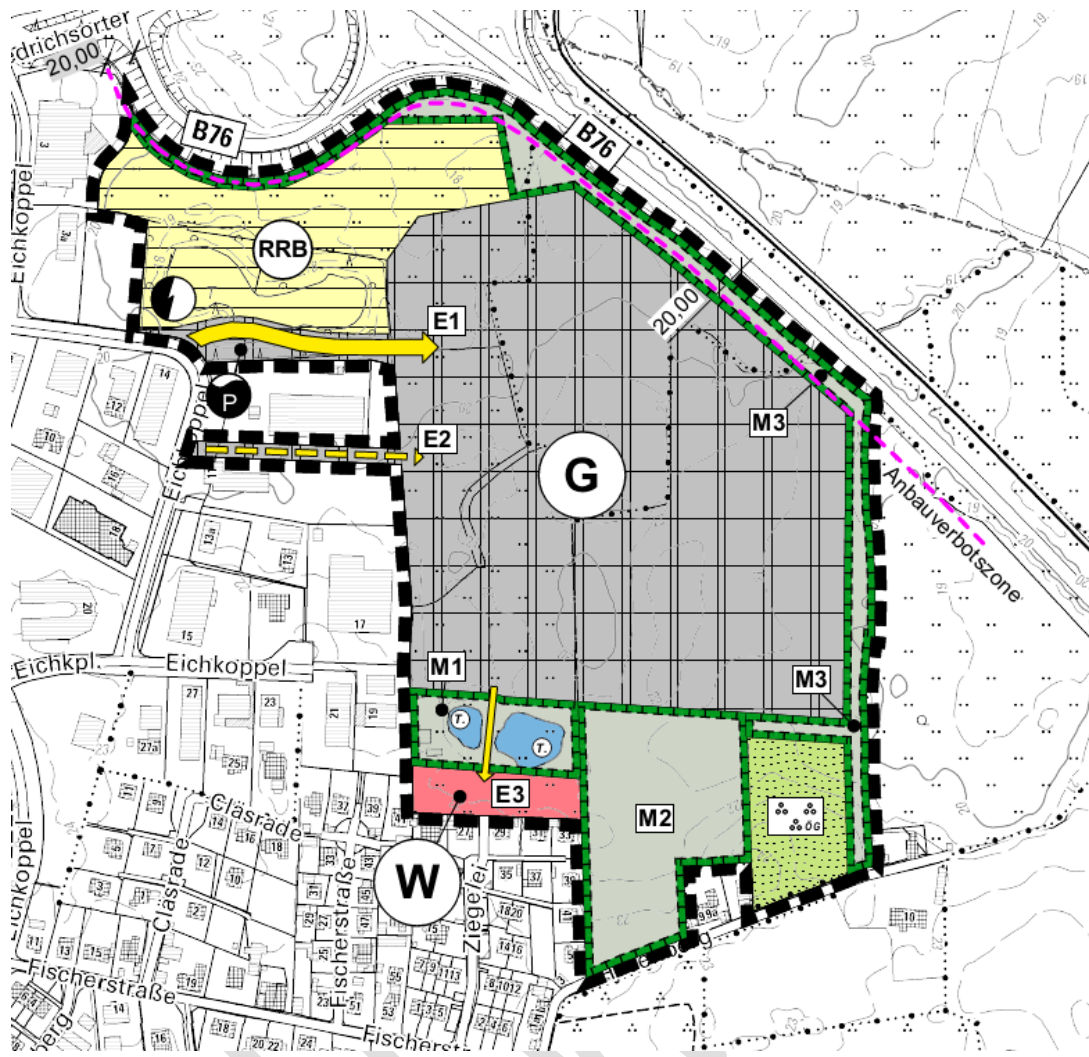
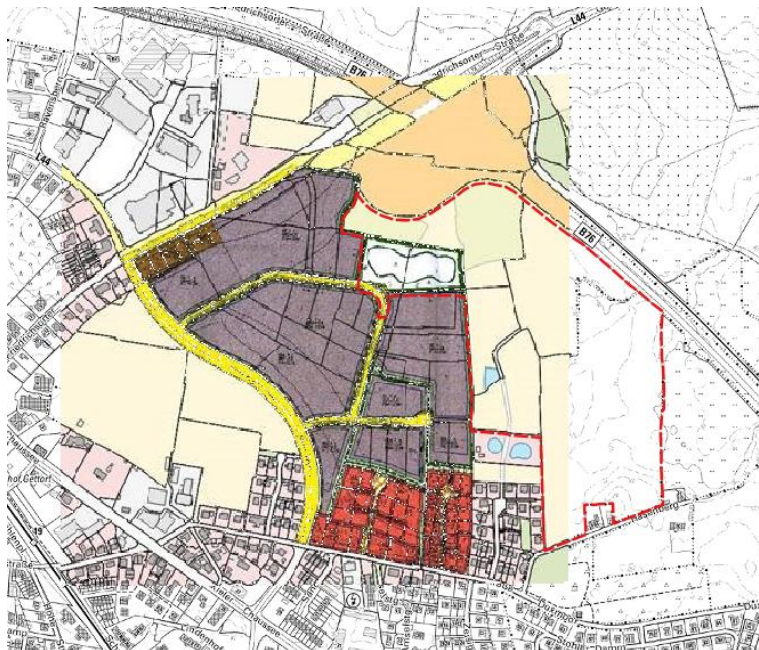


Abbildung 3 16. Änderung des Flächennutzungsplans

- Darstellungen ohne Normcharakter:
 - Die Haupteinfahrt (E1) für die gewerbliche Baufläche erfolgt im Nordwesten von der Straße Eichkoppel aus.
 - Eine Notzufahrt (E2) ist ebenfalls von der Straße Eichkoppel aus vorgesehen.
 - Die geplante Wohnbaufläche (E3) wird von Norden über die gewerblichen Bauflächen erschlossen.
 - Es sind folgende Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt:
 - M1 – Umwandlung zweier Regenrückhaltebecken zu zwei Stillgewässern
 - M2 – Entwicklung einer Maßnahmenfläche für den Artenschutz
 - M3 – Flächen für Bepflanzungsmaßnahmen zur Eingrünung

Mit dem B-Plan Nr. 82 werden **Teile des geltenden B-Plans Nr. 46** überplant. Insbesondere vor dem Hintergrund der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung sind folgende Festsetzungen des B-Plans Nr. 46 zu beachten:

- Vorgaben für die Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Vorgaben für die Anlage von Knicks mit Krautsaum
- Flächen, die der Sukzession überlassen werden sollen
- Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB mit folgenden textlichen Festsetzungen:
 - 8.1 Die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit der Zweckbestimmung Sukzessionsfläche und Krautsaum ist auf Dauer der Sukzession zu überlassen.
 - 8.2 Selbständig geführte Fußwege sind aus offenfugigen, wasser- und luftdurchlässigen Belägen herzustellen.
- Anpflanzungen gemäß § 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB mit folgenden textlichen Festsetzungen:
 - 9.1 Die in der Planzeichnung festgesetzten Einzelbäume sind gemäß § 9 (1) Nr. 25a BauGB anzupflanzen. Es sind nur heimische, standortgerechte Bäume mit einem Mindeststammumfang von 14/16 cm in 1,00 m Stammhöhe zu setzen.
 - 9.3 Die in der Planzeichnung festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 (1) Nr. 25a BauGB sind mit heimischen, standortgerechten Bäumen und Gehölzen zu Bepflanzen und dauernd zu erhalten.
- Fläche für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses mit der Zweckbestimmung Regenrückhaltebecken
- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen mit der Zweckbestimmung Pumpwerk
- Straßenverkehrsfläche Planstraße A
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, öffentliche Parkfläche



**Abbildung 4 Überschneidung mit dem angrenzenden Bebauungsplan Nr. 46.
Der Plangeltungsbereich ist rot umrandet.**

Im Süden angrenzend an die Wohnbebauung des Ziegeleiwegs überlagert die vorgesehene Planung von B-Plan Nr. 82 einen Teil des **Bebauungsplans** Nr. 41. Dort sind in B-Plan Nr. 41 zwei Regenrückhaltebecken mit angrenzenden Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft vorgesehen. Die Flächen werden durch eine Straßenverkehrsfläche getrennt. Es ist dargestellt, dass die beiden Flächenteile zu drei Seiten von Knicks umgeben werden sollen und zur Straßenfläche hin eine Fläche für die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen vorgesehen ist.

3. BESTAND UND BEWERTUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

Die Grundlage für die Darstellung des aktuellen Zustandes von Natur und Umwelt bildet eine Biotoptypenkartierung, die 2024 und 2025 von BHF Landschaftsarchitekten einer Plausibilitätsprüfung vor Ort unterzogen wurde.

Für die Informationen zu den übrigen Schutzgütern wurden zudem verschiedene Gutachten und Quellen genutzt:

- Landschaftsplan der Gemeinde Gettorf (2000),
- Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II (Neuaufstellung 2020)
- Bodenbewertung – Zusammenfassende Bodenbewertung (bodenfunktionale Gesamtleistung) des Landesamtes für Umwelt SH (LfU 2019)
- Artenschutzfachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 82 (BHF 2026).

Die Bewertung des aktuellen Zustandes von Natur und Landschaft erfolgt angelehnt an die Einstufung von Flächen im Gemeinsamen Runderlass "Verhältnis der naturschutzrechtlichen

Eingriffsregelung zum Baurecht" (MELUR 2013) über die zwei Wertstufen "allgemeine Bedeutung" und "besondere Bedeutung".

3.1 Abiotische Standortfaktoren

Naturraum und Relief

Die Gemeinde Gettorf liegt nach der naturräumlichen Gliederung im „Schleswig-Holsteinischen Hügelland“ und hier speziell im Naturraum 701 „Schwansen, Dänischer Wohld und Amt Hütten“. Das Plangebiet liegt im Bereich der Jungmoränenlandschaft. Das Relief fällt geringfügig von Süden (ca. 24m ü.NN) nach Norden (ca. 19m ü.NN) ab.

Boden

Die Gemeinde Gettorf liegt nach der naturräumlichen Gliederung im „Schleswig-Holsteinischen Hügelland“ und hier speziell im Naturraum 701 „Schwansen, Dänischer Wohld und Amt Hütten“. Das Plangebiet liegt im Bereich der Jungmoränenlandschaft. Das Relief fällt geringfügig von Süden (ca. 24 m ü. NN) nach Norden (ca. 19 m ü. NN) ab. Das Untersuchungsgebiet befindet sich in der Bodenregion der Jungmoränenlandschaft mit überwiegend glazialen Ablagerungen aus Geschiebesand, im Nordwesten auch aus Geschiebemergel und kleinräumig im Nordosten mit glazilimnischen Ablagerungen (Schluff, Ton). Leitbodentyp ist im überwiegenden Teil des Geltungsbereichs Braun-erde, im Westen Parabraunerde und auf einem kleinen Teil im Nordosten tritt Pseudogley-Parabraunerde als Leitbodentyp auf (LfU 2017). Als Bodenarten sind neben Lehmsand über Sand- und Lehm über Sand vorhanden.

Die Bodenfunktionale Gesamtbewertung ermittelt die Leistungsfähigkeit aller relevanten Bodenfunktionen für einen Naturraum. Für die Bewertung werden folgende relevante Bodenfunktionen mit hoher oder sehr hoher Funktionserfüllung zusammengefasst: Lebensraum für natürliche Pflanzen, Wasserrückhaltevermögen, Sickerwasserrate, Nährstoffhaushalt, Filter für sorbierbare Stoffe, Standort für die landwirtschaftliche Nutzung. In der Darstellung 1:25.000 (LfU 2019) ist die überwiegende Fläche des Plangebiets mit einer sehr geringen funktionalen Gesamtleistung dargestellt. In einem sehr kleinen Teil im Nordosten nahe der B 76 wird die bodenfunktionale Gesamtleistung als mittel bewertet.

Die Fläche wird mit Ausnahme der Knicks, des Bolzplatzes und des Regenrückhaltebeckens als Acker und Grünland genutzt.

Gemäß der Baugrunduntersuchung (GSB 2019) ist das Gebiet überwiegend durch Mutterböden bzw. Auffüllungen mit anschließend folgenden Sanden und Geschiebeböden in Wechsellagerung gekennzeichnet.

Aufgrund der anthropogenen Veränderungen durch intensive landwirtschaftliche Nutzung handelt es sich insgesamt um Böden allgemeiner Bedeutung.

Wasser

Grundwasser: Das Plangebiet gehört zum 119 km² umfassenden Grundwasserkörper ST05 (Dänischer Wohld - östl. Hügelland) der Grundwasserkörpergruppe ST-b. Die Deckschichten dieses Grundwasserkörpers haben gemäß Wasserkörpersteckbrief (MEKUN 2025) überwiegend eine günstige Schutzwirkung zum Grundwasserkörper. Gefährdungen hinsichtlich des chemischen Zustands, des mengenmäßigen Zustands oder sonstiger anthropogener Einwirkungen liegen laut Steckbrief nicht vor.

Laut Baugrundbeurteilung (GSB 2019) wurden bei den Bohrarbeiten Wasserstände zwischen 0,6 m und 3,6 m unter Geländeoberkante eingemessen. Hierbei handelt es sich um Schichten-, Stau- und Sickerwasser überlagertes Grundwasser. Die Grundwasserstände wurden allerdings direkt nach der Bohrung gemessen und konnten sich nicht in Ruhe einpegeln. Laut Baugrundgutachten ist mit Schwankungen des Grundwassers um rd. 1,0 m zu rechnen.

Oberflächengewässer: Im Nordwesten des Plangebiets befindet sich ein großes Regenrückhaltebecken. Im Süden befindet sich ein Kleingewässer. Von dem großen Regenrückhaltebecken verläuft unterirdisch in nord-östlicher Richtung die Rohrleitung 7e, welche keine Gewässereigenschaft besitzt und zum ABV Aschau gehört (LfU 2025b). Diese Leitung ist an das weiterführende Gewässernetz angeschlossen.

Aus den neuveröffentlichten „Hinweiskarten für Starkregengefahren für Schleswig-Holstein“ (BKG 2024) wird ersichtlich, dass im nördlichen Bereich des Plangebiets bei Starkregenereignissen Überstauungen in Geländesenken und Mulden mit Wassertiefen von 50 bis 200 cm bei Fließgeschwindigkeiten bis 2 m pro Sekunde in der Spitze erreicht werden können. Im Randbereich zur B 76 sowie zentral westlich und östlich des Bolzplatzes und in einer Senke auf der östlichen Ackerfläche können Wassertiefen bis 100 cm erreicht werden.

Das Schutzgut Wasser (Grundwasser und Oberflächengewässer) besitzt überwiegend eine allgemeine Bedeutung. Das Kleingewässer im Biotopkomplex im südlichen Plangeltungsbereich besitzt eine besondere Bedeutung.

Klima/Luft

Lokalklimatisch besitzen die Grünlandflächen kaltluftbildende Funktion. Kleinklimatisch wirkende Gehölzbestände (Schattenstandorte) sind im Gebiet wenig vorhanden. Die Knicks und Feldhecken vermindern im Nahbereich die Windgeschwindigkeit und erwirken schattige Bereiche. Die im Süden und Westen angrenzenden Gewerbe- und Wohnbereiche weisen ein Siedlungsklima auf, das aufgrund der Versiegelung von Flächen v.a. durch verstärkte Aufheizung gekennzeichnet ist.

Das Plangebiet liegt außerhalb von lufthygienisch stark belasteten Gebieten (UBA 2026). Lokal sind verkehrsbedingte Schadstoffimmissionen von der B 76 nicht ausschließbar. Die im Gebiet vorhandenen Knicks, Gehölzsäume und Bäume besitzen positive lufthygienische Funktionen.

Die Schutzgüter Klima und Luft haben im Plangebiet eine allgemeine Bedeutung.

3.2 Arten und Lebensgemeinschaften

3.2.1 Pflanzen

Zur Erfassung der aktuellen Bestandssituation der Biotope wurde 2024 und 2025 eine Biotoptypenkartierung für den Plangeltungsbereich durch BHF Landschaftsarchitekten validiert. In diesem Rahmen erfolgte auch eine Überprüfung auf Qualitäten hinsichtlich gemäß § 30 BNatSchG i.V.m.

§ 21 LNatSchG gesetzlich geschützter Biotope. Grundlage der Bewertung ist die „Kartieranleitung und erläuterte Standardliste der Biotoptypen Schleswig-Holsteins“ (LfU 2024) verwendet. Zudem wurden die vorhandenen Landesdaten (Kartierung gesetzlich geschützter Biotope Stand 2026, LfU 2026) ausgewertet.

Die Ergebnisse sind in der Karte 1 "Biotoptypen" M. 1 : 1.000 (siehe Anhang) dargestellt.

3.2.1.1 Biotoptypen - Bestand

Der Plangeltungsbereich unterliegt überwiegend einer landwirtschaftlichen Nutzung. Im Folgenden wird die Struktur des Plangebiets beschrieben, wie sie den Darstellungen der Karte 1 entnommen werden kann.

Ackerflächen

Einen großen Teil des Plangebiets nehmen Ackerflächen ein. Diese wurden als **Intensivacker (AAy)** und **Ackerbrache mit Ackerunkrautflur (AAu)** angesprochen. Sie befinden sich in der Osthälfte des Plangebiets.

Grünland

Im Westen und Nordosten des Plangebiets befinden sich große Flächen **mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünlands (GYy)**. Auf der großen Grünlandfläche im Nordwesten befand sich zum Zeitpunkt der Validierung der Kartierung im September 2025 eine wasserführende Senke, in deren Mitte sich Bestände von Binsen ausgebildet haben. Dieser Fläche wird der Zusatzcode „b“ für **Blänke** gegeben. Weitere Flächen mit **mäßig artenreichem Wirtschaftsgrünland (GYy)** befinden sich im Bereich des Kleingewässers auf der östlichen Ackerfläche.

Gewässer

Auf der Ackerfläche im Süden des Plangebiets befindet sich angrenzend an die Wohnbebauung der Ziegelei ein Biotopkomplex mit einem **sonstigen Kleingewässer (FKy)**. **Sonstige Kleingewässer (FKy)** sind gemäß § 30 (2) Nr. 1 BNatSchG geschützt.

Das Regenrückhaltebecken im Plangebiet wurde im Rahmen der Biotoptypenerfassung durch BHF Landschaftsarchitekten als **naturnahes technisches Gewässer (FXy)** angesprochen. Der Uferbereich ist von Röhrichten bestanden, weshalb dieser Abschnitt mit dem Zusatzcode „vr“ angesprochen wird. Das Regenrückhaltebecken weist eine große Population von Erdkröten auf. Im Rahmen der landesweiten Biotopkartierung wurde dieses große Regenrückhaltebecken als **Sonstiges Stillgewässer (FSy)** mit den Zusatzcodes „vr“ für Röhricht und „vs“ für Schwimmblattpflanzen erfasst (Biotopbogen-Nr. 325646028-0401). Dieser Biotoptyp ist nach § 30 (2) Nr. 1 BNatSchG gesetzlich

geschützt. Aufgrund der technischen Widmung dieses Regenrückhaltebeckens unterliegt es nicht dem Biotopschutz (Vgl. LfU 2024, S: III-110).

Gehölze

Das Plangebiet ist von **typischen Knicks (HWy)** durchzogen. Von Norden nach Süden verläuft ein **typischer Knick (HWy)** durch das Plangebiet. In der südlichen Hälfte ist diese Nord-Süd-Verbindung als **Baumreihe aus heimischen Laubbäumen (HRy)** ausgeprägt und auf die Wohnbebauung zu laufend ist diese Verbindung als **typische Feldhecke (HFy)** anzusprechen. Des Weiteren wird das Gebiet in Ost-West-Richtung von einem weiteren **typischen Knick (HWy)** gequert. Die Knicks im Plangebiet sind durch Überhälter mit Stammumfängen von mehr als 2 m geprägt. Im Plangebiet sind verschiedene **sonstige heimische Laubgehölze HEy** vorhanden. Teilweise weisen diese Gehölze Stammumfänge über 2 m auf. Die Regenrückhaltebecken südlich des Bolzplatzes sind von **typischen Knicks (HWy)** und **Baumreihen (HRy)** umgeben. Die Wohnbebauung (**SDe**) am Hasenberg im Süden wird durch **typische Knicks (HWy)** zum Plangebiet hin abgegrenzt. Diese Knicks sind ebenfalls durch große Überhälter geprägt.

Für Knicks (**HWy**) und Feldhecken (**HFy**) besteht ein Biotopschutz gem. § 30 (2) Satz 2 BNatSchG i.V.m. § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG.

Nördlich des Regenrückhaltebeckens sowie im Westen des Plangebiets, nahe des bestehenden Gewerbegebiets Eichkoppel, befindet sich ein **sonstiges Feldgehölz (HGy)**, das nach Osten hin in ein **sonstiges Gebüsch (HBy)** übergeht. In der Südhälfte des Plangebiets angrenzend an das Wohngebiet Ziegelei befinden sich an einem kleinen Gewässer ein **Weidengebüsch (HBw)** sowie ein **sonstiges Gebüsch (HBy)**.

Ruderalflächen

Die Sukzessionsfläche, die das große Regenrückhaltebecken im Norden umgibt, hat sich zu einer **ruderalen Staudenflur frischer Standorte (RHm)** entwickelt, welche aufgrund der **Verbuschung** den Zusatzcode „gb“ erhält. Diese Fläche wurde als Kompensation im B-Plan Nr. 46 festgesetzt. Auf der Nordseite des angrenzenden Knicks hat sich eine **Nitrophytenflur (RHn)** entwickelt. Angrenzend an das Feldgehölz im Südwesten ist eine Fläche als **feuchte Hochstaudenflur (RHf)** anzusprechen. Die Baumreihe, die an den Bolzplatz angrenzt, wächst aus einer **Brombeerflur (RHR)** auf. Der Knick, der das Plangebiet im Osten begrenzt, ist durch eine kleinere **Brombeerflur (RHR)** und **Nitrophytenflur (RHn)** unterbrochen.

Biotope im Zusammenhang mit baulichen Anlagen

Im Plangebiet befinden sich wenige Siedlungsbiotope. Dazu zählen ein **Sportplatz (SEb)**, der als Bolzplatz genutzt wird, sowie ein **unversiegelter Weg (SVu)**, sowie die Zufahrt zum Regenrückhaltebecken an der Eichkoppel und dem dahinter liegenden Grünland. Im Zufahrtsbereich nahe der Straße Eichkoppel befinden sich ein **Stromkasten (Sle)** sowie **sonstige, nicht zu wohnzweckend dienende Anlagen (Sly)**. Das Plangebiet umfasst ebenfalls einen Abschnitt der Straße Eichkoppel, welcher **vollversiegelt (SVs)** ist.

Kompensations- und Ausgleichsflächen

Im Wirkungsbereich des Plangebiets befinden sich mehrere Ausgleichsfläche (LfU 2025c). Dazu zählt die Sukzessionsfläche um das Regenrückhaltebecken herum, welche in B-Plan Nr. 46 festgesetzt ist. Die Knicks, welche die Sukzessionsfläche umschließen, sind ebenfalls in B-Plan Nr. 46 als Teil der Maßnahmenfläche festgesetzt.

Dabei handelt es sich zum einen um Ausgleichsflächen für eine Knickbeschädigung/-beseitigung zum anderen um die Wiederherstellung eines zugeschütteten Kleingewässers (AZ: 67.22.29-63/10). Im Landschaftsplan der Gemeinde Gettorf ist diese Fläche angrenzend an einen Weiher mit Feuchtgebüsch verzeichnet. Die Biotoptypenerfassung konnte diese Flächen nicht als solche bestätigen. Im Zuge der Sukzession hat sich dort ein sonstiges Feldgehölz (HGY) entwickelt, welches die Ausgleichfläche miteinschließt. Daran grenzt ein typischer Knick (HWy) an, bei welchem es sich um einen Teil der Ausgleichsfläche handelt.

Die zweite Ausgleichfläche befindet sich im Nordwesten außerhalb angrenzend an das Plangebiet (AZ: 23.81-Gettorf-52) und hat das Entwicklungsziel Knick, welches im Rahmen der Biotoptypenerfassung bestätigt wurde.

3.2.1.2 Pflanzen - Bewertung

Die Bewertung des Schutzgutes Pflanzen erfolgt anhand des Grades der Naturnähe der Biotoptypen, angelehnt an die Einstufung von Flächen im Gemeinsamen Runderlass "Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht" (MELUR 2013), in zwei Wertstufen:

- **Flächen und Landschaftsbestandteile mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz**
Hierzu zählen insbesondere Ackerflächen, Intensivgrünland, Gartenbauflächen, Baumschulen sowie intensiv gepflegte Grünflächen ohne wertvollen Baumbestand (z. B. Hausgärten mit Rasen und Ziergehölzen).
Plangeltungsbereich: Zu den Flächen und Landschaftsbestandteilen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz zählen im Plangeltungsbereich artenarmes bis mäßig artenreiches Grünland, Intensivacker, Sportplatz, Regenrückhaltebecken.
- **Flächen und Landschaftsbestandteile mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz**
Hierzu zählen insbesondere alle gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG, Wälder, Grünanlagen mit altem Baumbestand, Obststreuwiesen und Feuchtgebiete. Hier können auch Flächen mit besonders seltenen Bodenverhältnissen eingestuft werden. Als Landschaftsbestandteile mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz sind auch Knicks sowie Alleen, Baumreihen und Einzelbäume mit der Funktion als landschafts- bzw. ortsbildbestimmende Einzelbäume einzustufen.
Plangeltungsbereich: Zu den Flächen und Landschaftsbestandteilen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz zählen im Plangeltungsbereich die Knicks, Feldhecken, Feldgehölze, Ruderalfluren, Kleingewässer und prägende Einzelbäume.

3.2.2 Tiere

3.2.2.1 Tiere - Bestand

Das Büro BHF Landschaftsarchitekten hat zur Ermittlung der Vorkommen von Amphibien, mit dem Schwerpunkt auf dem Kammmolch, dem Moorfrosch, sowie zur Erfassung der Avifauna im Plangebiet in den Jahren 2022, 2023 und 2025 eine Bestandserfassung durchgeführt. Für alle weiteren Tiergruppen wurde eine Potenzialanalyse auf Grundlage der Geländebegehung und Datenabfrage des Artkatasters durchgeführt (KOOP, BERNDT 2014, BORKENHAGEN 1993, RYSLAVY ET AL 2020, KNIEF ET AL. 1995, KLINGE UND WINKLER 2005, LfU 2025d).

Spezifische Biotopstrukturen für die Fauna sind im Planbereich und der unmittelbaren Umgebung vor allem die linearen Gehölzbestände (Knicks und Einzel-bäume), kleinen Feldgehölze und Gebüsche, Grünlandflächen, Kleingewässer (im Plangebiet und auf angrenzenden Flächen) und die Regenrückhaltebecken (im Plangebiet und angrenzend). Hinsichtlich der artenschutzrechtlich geschützten und planungsrelevanten Tiervorkommen bietet der Plangeltungsbereich damit Lebensräume für Brutvögel und Fledermäuse.

Brutvögel

Als Brutvögel sind vor allem weit verbreitete Arten der Halboffenlandschaften bzw. Gehölzbrüter zu erwarten. In den Gehölzen kann eine Vielzahl an Kleinvogelvogelarten der Gebüsche, wie z.B. Zaunkönig, Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Amsel, Gelbspötter, Klappergrasmücke, Dorngrasmücke, Goldammer oder Höhlenbrüter in Altbaumbeständen, wie z.B. Blaumeise und Kohlmeise, auftreten. Viele von ihnen sind auch in den Gärten und Grünanlagen der Siedlungsbiotope heimisch. Größere Überhälter stellen potenzielle Niststandorte des Mäusebussards, der Elster und der Aaskrähe dar. Die Gebäude des angrenzenden Siedlungsbereiches bieten potenzielle Brutplätze für gebäudebrütende Arten wie Gartenrotschwanz, Haussperling, Rauchschwalbe, Mauersegler oder Mehlschwalbe.

Zahlreiche der genannten Arten sind ubiquitäre Arten, die neben dem Halboffenland eine Vielzahl von Lebensräumen besiedeln und somit keine spezifischen Habitatsprüche aufweisen. Sie kommen landesweit sehr regelmäßig und in höherer Dichte vor (bspw. Kohlmeise, Buchfink, Amsel).

Auf dem Grünland können bodenbrütende Offenlandarten wie z.B. Rebhuhn, Fasan, Schafstelze, Kiebitz und Feldlerche erwartet werden. Diese Arten sind jedoch auf eine ausgedehnte und weitläufige, ungestörte und offene Landschaft angewiesen. Aufgrund der bereits vorhandenen gewerblichen Bebauung westlich des Vorhabens an der Eichkoppel, der südwestlich vorhandenen Wohnbebauung sowie der östlich verlaufenden Bundesstraße B 76 ist diese Weiträumigkeit im Planungsraum nur eingeschränkt vorhanden.

Im Bereich des nördlich im Geltungsbereich gelegenen Regenrückhaltebeckens ist potenziell mit dem Vorkommen von bodenbrütenden Wasservögeln und an Wasser gebundene Arten, wie z.B. Stockenten und Rallen (Teich- und Blässrallen), inkl. Röhrichtbrütern zu rechnen.

Im Rahmen der Bestandserfassung konnten insgesamt 42 Vogelarten innerhalb der Vorhabenfläche sowie in deren näherem Umfeld ermittelt werden (Vgl. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, BHF 2026). Für 20 Arten bestand ein konkreter Brutverdacht, bei sechs Arten konnten

auch Brutnachweise festgestellt werden. 13 weitere Vogelarten treten zusätzlich als Nahrungsgast im Gebiet auf. Drei Arten sind ausschließlich als durchziehend vermerkt worden. Keine Brutvogelart ist in Schleswig-Holstein nach der Roten Liste (LLUR 2021) als gefährdet eingestuft.

Amphibien und Reptilien

Die Regenrückhaltebecken im Untersuchungsraum stellen mögliche Laichgewässer dar. Im Rahmen der Amphibienerfassungen (Kammolch, Moorfrosch) wurden im großen Regenrückhaltebecken an der Eichkoppel Vorkommen von Teichfrosch, Erdkröte und Grasfrosch festgestellt. Es ist mit einem weiteren Vorkommen von in Schleswig-Holstein verbreiteten Arten wie unter anderem Teichmolch oder weiteren Wasserfröschen zu rechnen. Die Knicks und weiteren Gehölze im Plangebiet können als Landlebensraum und Wanderkorridor für Amphibien dienen.

Das Artkataster des LfU weist für das Plangebiet direkt keine Einträge für Amphibienvorkommen auf.

Für das Umfeld des Plangebiets liegen im Artkataster Nachweise des Kammolchs (RL 3 in SH), eine Art des Anhang IV der FFH-Richtlinie, vor. Dieses Vorkommen konnte im Rahmen der Kartierung außerhalb des Plangeltungsbereichs bestätigt werden. Ein Vorkommen des Moorfroschs im Untersuchungsgebiet konnte nicht nachgewiesen werden.

Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Reptilienarten ist aufgrund der Habitatstrukturen nicht zu erwarten. Die Abfrage der LfU-Datenbank ergab für den Planungsraum keine bekannten Vorkommen von Reptilienarten.

Säugetiere

Es können eine Reihe an Kleinsäugetern wie verschiedene Mäusearten sowie Maulwurf, Wildkaninchen, Feldhase, diverse Marderarten, Fuchs und Reh erwartet werden. Ein Vorkommen der artenschutzrechtlich relevanten Haselmaus (RL2 in SH) ist nicht anzunehmen, da das Artkataster des LfU für die letzten 10 Jahre keine Fundorte der Haselmaus nördlich des Nord-Ostsee-Kanals verzeichnet hat.

Für Fledermäuse bietet das Plangebiet geeignete Habitatstrukturen, da bspw. viele ältere Bäume in den Knickstrukturen vorhanden sind. Aufgrund der Dimension der Gehölze können hier potenziell geeignete Winter- und Wochenstuben vorhanden sein (Winterquartier ab 50 cm Durchmesser, Wochenstube ab 30 cm Durchmesser). Auch Risse o.ä. in der Rinde stellen geeignete Tagesquartiere dar. Zudem bieten die älteren angrenzenden Gebäude und die Gartenlauben der nahegelegenen Kleingartenanlage potentielle Quartiere.

Das Knicknetz im Plangebiet stellt geeignete Leitstrukturen dar. Die Grünlandflächen stehen als potenzielle Nahrungshabitate zur Verfügung. Eine besondere Bedeutung kommt hier der extensiv genutzten Wiese nördlich des Bolzplatzes sowie den Gewässern zu.

Das anzunehmende Artenspektrum setzt sich aus allen in der Region verbreiteten Arten zusammen, wobei überwiegend Arten, deren Lebensraum vornehmlich aus (Laub-)Wald- und

Siedlungsstrukturen besteht, anzunehmen sind. Hierzu zählen neben Zwergfledermaus (*)¹ auch Großer Abendsegler (3), Mückenfledermaus (V), Breitflügelfledermaus (3), Flughautfledermaus (3), Wasserfledermaus (*) oder Fransenfledermaus (V). Ein Vorkommen der genannten Arten sowie des Braunen Langohrs (V) konnte durch die Artkatasterabfrage in der Umgebung des Plangebiets ermittelt werden.

Sonstige Arten

Aufgrund der Landschaftsausstattung des Plangebiets sowie seines näheren Umfeldes mit Acker- und Grünlandflächen, einem Kleingewässer, den Regenrückhaltebecken, Knicks und sonstigen Gehölzbeständen ist generell mit dem Vorkommen diverser Arthropodengruppen wie Spinnen, Insekten und Krebstiere sowie mit Mollusken zu rechnen.

Schutzstatus

Die genannten Vögel, Amphibien und Reptilien, eine Vielzahl an Insekten und einzelne weitere Arten, darunter z.B. Maulwurf, Igel und einzelne Mausarten, sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. Fledermäuse und die erwähnten, allerdings im Gebiet nicht zu erwartenden oder nicht nachgewiesenen Arten Kammolch, Moorfrosch, Haselmaus und Fischotter sind darüber hinaus Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie und gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 streng geschützt.

Vorbelastung

Vorbelastungen bestehen durch die landwirtschaftliche Nutzung des Raumes sowie die am nord-östlichen Rand des Plangebiets verlaufende B 76.

3.2.2.2 Tiere - Bewertung

Hinsichtlich der faunistischen Lebensraumqualität wird dem Plangebiet auf-grund des potenziellen Vorkommens überwiegend weit verbreiteter Arten eine allgemeine Bedeutung zugeordnet.

Besondere Bedeutung haben gegebenenfalls in den Knicks und Gehölzen vorhandene Fledermauswochenstuben und -winterquartiere, die potenziell in älteren Bäumen mit Stammdurchmessern ab 30 cm (Wochenstuben) bzw. ab 50 cm (Winterquartiere) vorkommen können.

3.3 Landschaftserleben

3.3.1 Landschaftsbild

Das Landschaftsbild des Dänischen Wohld wird im LRP für den Planungsraum II als eine durch charakteristische Knicksysteme geprägte Agrarlandschaft mit eingestreuten kleineren Wäldern und Kleinstrukturen wie zum Beispiel Tümpel / Kleingewässer beschrieben. Das Plangebiet liegt nah

¹ Schutzstatus gemäß Roter Liste SH (LLUR 2014)

am Siedlungsrand der Gemeinde Gettorf. Die Flächen sind überwiegend durch eine ackerbauliche oder Grünlandnutzung geprägt. Das Relief ist leicht geschwungen und fällt sanft Richtung Süden hin ab. Zahlreiche das Gebiet durchziehende Knicks strukturieren die Flächen und verhindern einen weiten Blick über die Landschaft. Die großen Überhänger der Knicks vermitteln einen ländlichen Eindruck. Die B 76 im Osten und Norden des Gebiets ist durch eine Baumreihe, Feldhecken und Gebüsch verdeckt, sodass sie den optischen Eindruck der Fläche wenig stört. Darüber hinaus befindet sich östlich angrenzend an das Plangebiet auch eine weitere unbebaute Grünlandfläche. Die übrigen an das Gebiet angrenzenden Flächen sind ebenfalls durch Knicks und Feldhecken abgegrenzt. Durchblicke auf die Gewerbeflächen im Westen oder die südlich angrenzende Wohnbebauung sind nur an wenigen Stellen gegeben. Die Sukzessionsflächen um das große Regenrückhaltebecken sind zu drei Seiten von Knicks umgeben, von Südwesten her aber von der Straße Eichkoppel her einsehbar.

Insgesamt wird dem Landschaftsbild aufgrund der Lage zwischen Siedlungsrand und Bundesstraße eine allgemeine Bedeutung zugewiesen. Im Detail besitzen die Knicks und einzelne alte Überhänger, welche zur Strukturierung der Kulturlandschaft und zum Sichtschutz beitragen, eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild.

3.3.2 Erholung

Da die Flächen im Plangebiet größtenteils eingezäunt und damit der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind, ist ihre Bedeutung für die Erholungs- und Freizeitnutzung gering. Zu erwähnen ist an dieser Stelle nur der Bolzplatz. Er hat einen größeren Wert für die Erholungs- und Freizeitnutzung der Einwohner der angrenzenden Wohngebiete Ziegelei und Fischerstraße. Diese Fläche ist von älteren Bäumen, Knicks und Grünland umgeben, welches einer sehr extensiven Nutzung unterliegt. Eine fußläufige Anbindung an weitere Erholungsräume der freien Landschaft ist nicht gegeben.

3.4 Vorhandene Nutzungen

Der Plangeltungsbereich unterliegt aktuell einer Acker- und Grünlandnutzung und ist im Süden durch Wohnbebauung, eine Kleingartenanlage und landwirtschaftlich genutzte Flächen, westlich durch ein Gewerbegebiet, nördlich durch die Zufahrt zur B 76 und östlich durch weitere Landwirtschaftsflächen sowie die B 76 begrenzt.

4. GEPLANTES VORHABEN

4.1 Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes

Anlass und Ziel der Planung sind die Bestrebungen der Gemeinde, den vorhandenen Gewerbestandort der Gemeinde zu erweitern. Die Gemeinde Gettorf ist gemäß Regionalplan als Unterzentrum eingestuft und hat daher die Aufgabe, für die gewerbliche Entwicklung ausreichend Flächen bereitzustellen und dabei sowohl den örtlichen als den überörtlichen Bedarf der Nachbargemeinden zu berücksichtigen.

Das Plangebiet liegt östlich eines bestehenden Gewerbegebiets. Im Süden schließen sich das Wohngebiet der Ziegelei und südlich der Straße Hasenberg eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten sowie Flächen für die Landwirtschaft an. Im Osten grenzt das Planänderungsgebiet ebenfalls an Flächen für die Landwirtschaft. Im Norden und Nordosten wird das Plangebiet durch die Ortsumgehung der Bundesstraße 76 begrenzt.

Das Plangebiet ist durch große Grünland- und Ackerflächen geprägt, die von Knicks und Gehölzstrukturen durchzogen und eingfasst werden. Im Nordwesten befindet sich zudem ein größeres Regenrückhaltebecken.

Für den überwiegenden Teil des Geltungsbereichs liegt bislang kein B-Plan vor. Im Westen des Geltungsbereichs werden jedoch Flächen des angrenzenden B-Plans Nr. 46 überplant. Zu diesen Flächen zählen das im Nordwesten des Bebauungsplans Nr. 46 gelegene Regenrückhaltebecken sowie ein Abschnitt der Straße Eichkoppel, über den das neue Gewerbegebiet erschlossen wird.

In der Planzeichnung (Abbildung 5) zum B-Plan werden folgende für die Umweltbelange relevante Darstellungen getroffen:

- Der überwiegende Teil des Geltungsbereichs wird als **Gewerbegebiet (GE)** dargestellt (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB u. § 8 BauNVO). Innerhalb des Gewerbegebiets befinden sich sechs durch Baugrenzen markierte Bauflächen (BFL); die Baufläche 5 ist in die Teilflächen a und b untergliedert. Es wird eine **Grundflächenzahl (GRZ)** von **0,8** festgesetzt. Die zulässigen **Gebäudehöhen** variieren zwischen den Bauflächen und sind auf eine Höhe von maximal **32,00 – 35,00 m** ü. NHN begrenzt. Für die Baufläche 5 ist auf Teilfläche b eine **offene (o)** und auf Teilfläche a eine **abweichende (a) Bauweise** festgesetzt; für die übrigen Bauflächen gilt ausschließlich die **abweichende Bauweise (a)**. In der offenen Bauweise werden die Gebäude mit seitlichem Grenzabstand errichtet. Eine abweichende Bauweise bedeutet, dass Gebäudelängen von mehr als 50 m zulässig sind. (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22 BauNVO)
- Im nördlichen Teil des Geltungsbereichs ist eine Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Anlagen mit der Zweckbestimmung Abwasser in der Funktion eines **Regenrückhaltebeckens (RR)** geplant (§ 9 (1) Nr. 14 BauGB). Dem Funktionsbereich ist zudem eine **Pumpenstation** zugeordnet.
- Östlich um das Plangebiet herum, sowie in einer Nord-Südachse sind weitere Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Anlagen mit der Zweckbestimmung Abwasser mit der Funktion **Regenwassergraben (RG)** festgesetzt (§ 9 (1) Nr. 14 BauGB)

- Südlich und südwestlich des Regenrückhaltebeckens sowie entlang der Mittelachse sind Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung **Elektrizität** verzeichnet (§ 9 (1) Nr. 12 BauGB).
- Die Erschließung des Plangebiets erfolgt über die Straße Eichkoppel. Es ist eine Planstraße A vorgesehen, die als **Straßenverkehrsfläche** eingestuft ist (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB). Daneben sind mit einer Planstraße B, öffentlichen Parkplätzen und Fußgängerbereichen entlang der Planstraße A weitere **Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung** vorgesehen.
- Zwischen Baufläche 5 und 6 sowie zwischen Baufläche 2 und 4 sind mit **Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen** zugunsten der Gemeinde sowie der Rettungskräfte (FL1) und zugunsten der Gemeinde, der Rettungskräfte sowie der Öffentlichkeit (GF2) vorgesehen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB).
- Entlang der Planstraße A sind an den gekennzeichneten Standorten insgesamt **12 Laubbäume zu pflanzen**, wobei der offen herzustellende Baumstandort eine Mindestgröße von 8 m² haben muss. Im Norden des Plangebiets sind zwei größere naturnahe Grünflächen vorgesehen, auf denen die Anpflanzung von Bäumen festgesetzt ist (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB). Weitere Anforderungen zur Pflanzqualität werden in den textlichen Festsetzungen geregelt.
- Im Südwesten ist eine Fläche für **Landwirtschaft** dargestellt (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB). Die Fläche ist als Fläche für **Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft** festgesetzt (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 + Abs. 6 BauGB). Auf dieser Fläche ist ein Knick zur Erhaltung festgesetzt (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) und Abs. 6 BauGB). Im Westen grenzt an die Fläche ein Biotopkomplex aus einem Kleingewässer mit umgebendem Weidengebüsch an, welcher als **Biotop** (§ 9 Abs. 6 BauGB) abgegrenzt und als Wasserfläche dargestellt ist (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB).
- Insgesamt ist das Plangebiet von vielen **Grünflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB) umgeben und durchzogen. Die Grünflächen haben die Zweckbestimmungen **Parkanlage, Naturnahe Grünfläche und Verkehrsgrün** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB).
- Auf Abschnitten des mittig im Plangebiet verlaufenden Knicks, an der östlichen, südlichen sowie südwestlichen Plangeltungsgrenze und im Nordwesten sind **Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) und Abs. 6 BauGB) abgegrenzt. Die Knicks dort sind zu erhalten.
- Auf den Knicks und an den westlichen und südlichen Grenzen des geplanten Geltungsbereichs, sowie zwischen den Bauflächen 1 und 2, 5a und 3 und 5b und 4 befinden sich **zum Erhalt festgesetzte Bäume** (Überhälter der Knicks), deren Kronentraufbereiche in den Planungsraum ragen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB).
- Zur landschaftsgerechten Eingrünung des neuen Gewerbegebietes ist am nordöstlichen Plangeltungsbereichsrand (parallel zur Bundesstraße 76), in Verlängerung eines Knickabschnitts im Norden, zur Maßnahmenfläche und der festgesetzten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage im Süden, sowie zwischen der Parkanlage und der Maßnahmenfläche ein neuer mind. 3 m breiter **Knick** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) mit einem mindestens 3 m breiten **Knickschutzstreifen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 + Abs. 6 BauGB) anzulegen.



Figure 6

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100
---	---	---	---	---	---	---	---	---	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	-----

- Führung von oberirdischen Versorgungsleitungen
- Hinweise zur Dachbegrünung
- Hinweise zur Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksflächen und Stellplatzanlagen
- Ausschluss von Schottergärten
- Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen (Lärm)
- Vorgaben für von Bebauung freizuhaltende Flächen – Sichtdreiecke
- Hinweise zu Werbeanlagen
- Anlage und Pflege sowie Einfriedigung von Knickschutzstreifen
- Artenschutzmaßnahmen
- Zulässigkeit von Aufschüttungen und Abgrabungen
- Zulässigkeit von Solar und Photovoltaikanlagen
- Kompensationsmaßnahmen: *wird derzeit abgestimmt.*

Die Begründung gibt darüber hinaus weitere Auskunft über die geplanten Nutzungen.

4.2 Grünordnung

In der Planzeichnung des B-Plans sind folgende Festsetzungen zur Grünordnung innerhalb des Baugebietes getroffen worden. Diese Festsetzungen dienen in Teilen dem Vollzug der Eingriffsregelung und werden dann in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung berücksichtigt:

- Entlang der Planstraße A sind an den gekennzeichneten Standorten insgesamt **12 Laubbäume zu pflanzen**, wobei der offen herzustellende Baumstandort eine Mindestgröße von 8 m² haben muss. Auf den naturnahen Grünflächen ist die **Anpflanzung von 19 Laubbäumen** festgesetzt (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB). Weitere Anforderungen zur Pflanzqualität werden in den textlichen Festsetzungen geregelt.
- Im Südwesten ist eine Fläche für **Landwirtschaft** dargestellt (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB). Die Fläche ist als Fläche für **Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft** festgesetzt (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 + Abs. 6 BauGB). Auf dieser Fläche ist ein Knick zur Erhaltung festgesetzt (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) und Abs. 6 BauGB). Im Westen grenzt an die Fläche ein Biotopkomplex aus einem Kleingewässer mit umgebendem Weidengebüsch an, welcher als **Biotop** (§ 9 Abs. 6 BauGB) abgegrenzt und als Wasserfläche dargestellt ist (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB).
- Insgesamt ist das Plangebiet von vielen **Grünflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB) umgeben und durchzogen. Die Grünflächen haben die Zweckbestimmungen **Parkanlage, Naturnahe Grünfläche und Verkehrsgrün** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB).
- Auf Abschnitten des mittig im Plangebiet verlaufenden Knicks, an der östlichen, südlichen sowie südwestlichen Plangeltungsgrenze und im Nordwesten sind **Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) und Abs. 6 BauGB) abgegrenzt. Die Knicks dort sind zu erhalten.

- Auf den Knicks und an den westlichen und südlichen Grenzen des geplanten Geltungsbereichs, sowie zwischen den Bauflächen 1 und 2, 5a und 3 und 5b und 4 befinden sich **zum Erhalt festgesetzte Bäume** (Überhälter der Knicks), deren Kronentraufbereiche in den Planungsraum ragen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB).
- Zur landschaftsgerechten Eingrünung des neuen Gewerbegebietes ist am nordöstlichen Plangeltungsbereichsrand (parallel zur Bundesstraße 76), in Verlängerung eines Knickabschnitts im Norden, zur Maßnahmenfläche und der festgesetzten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage im Süden, sowie zwischen der Parkanlage und der Maßnahmenfläche ein neuer mind. 3 m breiter **Knick** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) mit einem mindestens 3 m breiten **Knickschutzstreifen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 + Abs. 6 BauGB) anzulegen.

Die Plandarstellung wird durch umfangreiche textliche Festsetzungen ergänzt. Hier wird detailliert festgesetzt, welche Maßnahmen auf diesen Flächen zum Schutz der grünordnerischen Strukturen erlaubt bzw. untersagt sind und wie diese Flächen gepflegt werden sollen.

Gesonderte Hinweise weisen auf die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen und die Beachtung des besonderen Artenschutzrechts bei der Umsetzung des geplanten Vorhabens hin.

5. AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF NATUR UND LANDSCHAFT

Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens sind die Flächenversiegelung, die Beseitigung und Verschiebung von Knicks, sowie die Beseitigung eines Regenrückhaltebeckens.

5.1 Allgemeine Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter

Tabelle 1 Allgemeine Auswirkungen durch das Vorhaben

SCHUTZGUT	AUSWIRKUNGEN
Boden	• Dauerhafter Verlust von Bodenfunktionen (Speicherfunktion, Reglerfunktion, Lebensraum) durch Überbauung und Neuversieglung (Gebäude, Stellplätze, Verkehrsflächen) von Böden • Gefahr von Schadstoffeinträgen und Bodenkontamination durch Lagerung und Umgang mit boden- bzw. wassergefährdenden Stoffen während der Bauarbeiten. • Veränderung von Bodenfunktionen durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Bodenaustausch und Bodenverdichtungen im Rahmen der Baustellentätigkeiten (Befahren, Herstellung von Leitungsgräben) und Bodenzwischenlagerung auf der anderweitigen Fläche.
Wasser	• Veränderung des Grundwasserhaushalts vor Ort • Beeinträchtigung bzw. Verringerung der Grundwasserneubildungsrate durch Ableitung des Oberflächenwassers

SCHUTZGUT	AUSWIRKUNGEN
	Beschleunigung des Zuflusses von Oberflächenwasser in die Vorfluter
Pflanzen	Verlust von Vegetationsflächen und -strukturen mit allgemeiner und besonderer Bedeutung sowie von Kompensationsflächen
Tiere	Verlust von faunistischen Lebensräumen
Landschaft	Verkleinerung des freien Landschaftsraums durch Siedlungserweiterung
Schutzgebiete/-objekte	Schutzgebiete und -objekte werden vom geplanten Vorhaben nicht betroffen.

5.2 Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung

Im Plangeltungsbereich befinden sich eine Vielzahl gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützter Arten sowie einige gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützte Arten. Im Rahmen des Bebauungsplans ist zu prüfen, ob bei Umsetzung des geplanten Vorhabens die artenschutzrechtlichen Anforderungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG eingehalten werden können.

Im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zum Bebauungsplan Nr. 82 (BHF 2026) wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Fachliche Grundlagen sind vorhandene faunistische Daten und eine faunistische Potenzialschätzung, die anhand der Lebensraumeignung der im Plangeltungsbereich vorhandenen Biotopstrukturen durchgeführt wurde, sowie faunistische Erfassungen weniger Arten.

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Bauzeitenregelungen und weiteren artenschutzrechtlichen Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen für die geprüften Brutvogel- und Fledermausarten keine Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG berührt werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist demnach für keine der näher geprüften Arten bzw. Artengruppen erforderlich.

Tabelle 2 Erforderliche artenschutzrechtliche Vermeidungs-, Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen

Tiergruppe	Relevante Beeinträchtigungen	Maßnahmen (Vermeidung, Ausgleich, CEF)
Brutvögel: Bodenbrüter	Schädigungen im Zuge der Baufeldvorbereitung	Bauzeitenregelung: Beginn der Baufeldvorbereitung außerhalb der Brutzeit Bauverbotszeit: 01.03. bis 15.08.

Tiergruppe	Relevante Beeinträchtigungen	Maßnahmen (Vermeidung, Ausgleich, CEF)
		Besatzkontrolle: Die Baufeldvorbereitung kann auch innerhalb der Bauverbotszeit starten, sofern zuvor eine Besatzkontrolle durch fachlich geschultes Personal durchgeführt wurde und keine Brutaktivitäten festgestellt wurden.
Brutvögel: Gehölzbrüter	Schädigungen im Zuge der baubedingt erforderlichen Gehölzbeseitigungen	Bauzeitenregelung: Beginn der Baufeldvorbereitung außerhalb der Brutzeit Bauverbotszeit: 01.03. bis 30.09. Besatzkontrolle: Die Baufeldvorbereitung kann auch innerhalb der Bauverbotszeit starten, sofern zuvor eine Besatzkontrolle durch fachlich geschultes Personal durchgeführt wurde und keine Brutaktivitäten festgestellt wurden.
Fledermäuse	Schädigung im Zuge der baubedingt erforderlichen Gehölzbeseitigungen	Bauzeitenregelung: Beseitigung von Gehölzen mit potenzieller Quartiereignung außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse Bauverbotszeit Gehölze mit Eignung als Wochenstubenquartier 01.03. bis 30.11. Ökologische Baubegleitung: Bei Fällung in der Zeit vom 01.03. bis 30.11 sind Maßnahmen erforderlich, die sicherstellen, dass die Quartierstrukturen zum Zeitpunkt der Fällung nicht besetzt sind (z.B. Endoskopie, Fledermausreusen). CEF-Maßnahmen: Für die Entfernung von Wochenstuben sind im Rahmen von CEF Maßnahmen Ersatzquartiere auszubringen. Dabei sind Wochenstuben im Verhältnis 1:5 auszugleichen. Die Ersatzquartiere müssen vor der nächsten Nutzungsperiode funktionstüchtig sein. Bei Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 82 ist ein Kompensationsbedarf von 30 Ersatzkästen für den Entfall von 6 Wochenstuben zu erbringen.

6. EINGRIFFSREGELUNG IM BAURECHT

In § 1a Abs. 3 BauGB wird vorgegeben, dass die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen sind.

Weitere Vorgaben, in welcher Form die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung im Baurecht zu bearbeiten ist, beinhaltet der Runderlass "Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht" (Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und Innenministerium vom 9. Dezember 2013). Er legt detaillierte Grundsätze und Maßstäbe zur Bemessung von Ausgleichsmaßnahmen vor.

6.1 Vermeidungsmaßnahmen

6.1.1 Minimierung der Eingriffe in abiotische Standortfaktoren

Die Begrenzung der Versiegelung über die Festsetzung der Grundflächenzahl sowie die Einhaltung von einschlägigen DIN-Normen und Sicherheitsvorschriften sorgen dafür, dass die Böden und der Wasserhaushalt nicht mehr als nötig beeinträchtigt werden.

6.1.2 Minimierung der Eingriffe in Arten und Lebensgemeinschaften

Die Knicks am Rand des Plangeltungsbereichs sowie teilweise in der Mitte (Nord-Süd-Achse) des Gebiets sollen weitestgehend erhalten werden. Zur Sicherung dieser erfolgt die Ausweisung von Knickschutzstreifen, die von Versiegelungen, Ablagerungen und intensiver gärtnerischer Nutzung freizuhalten sind.

Markante Einzelbäume werden ebenfalls als zu erhalten festgesetzt. Im Kronentraufbereich sind Abgrabung oder Verdichtung des Bodens, Eingriffe in den Wurzelbereich oder gärtnerische Gestaltung nicht zulässig.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen während der Bauphase ist die Einhaltung der DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" sowie die Vorgaben der R SBB (Richtlinie zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen 2023) vorgeschrieben.

Zur Vermeidung Artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind folgende Bauzeitenregelungen im Rahmen der Aufstellung und Umsetzung des B-Planes Nr. 82 der Gemeinde Gettorf zu beachten:

- Bauarbeiten auf den Grünland-, Acker- und Bracheflächen sind außerhalb der Brutzeit von Bodenbrütern (01.03.-15.08.) durchzuführen. Ist dieser Zeitraum nicht einzuhalten, sind vor Beginn der Brutzeit Vergrämuungsmaßnahmen durchzuführen, welche einen Brutbesatz der Fläche verhindern. Können die Vergrämuungsmaßnahmen nicht vor Beginn der Brutzeit erfolgen, sind alle Bereiche mit Lebensraumpotenzial durch eine Besatzkontrolle auf Brutvorkommen zu prüfen. Fällt die Kontrolle negativ aus, muss innerhalb von 5 Tagen

entweder eine Vergrämung installiert oder mit der Bauausführung begonnen werden. Andernfalls ist eine weitere Besatzkontrolle erforderlich.

- Die Beseitigung von Gehölzen ist außerhalb der Brutzeit von Gehölzbrütern (01.03.-30.09.) durchzuführen. Ist dieser Zeitraum nicht einzuhalten, sind vor Beginn der Maßnahmen, sofern möglich, Besatzkontrollen durch fachlich geschultes Personal durchzuführen.
- Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß § 44 BNatSchG sind bei der Umsetzung des Vorhabens zu berücksichtigen.

6.1.3 Minimierung der Eingriffe in das Landschaftsbild

Durch den Erhalt der vorhandenen Knickstrukturen am Rand des Plangebietes bleibt ein Sichtschutz bestehen, so dass der Eingriff in das Landschaftsbild minimiert werden kann. Zusätzlich tragen die geplanten Knickverschiebungen an die nördliche und nordöstliche Plangeltungsgrenze sowie in den Süden zur Maßnahmen- und Parkfläche hin sowie die im Plangeltungsbereich verteilten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen zur weiteren Einbindung des Plangebiets in das Landschaftsbild bei.

6.2 Eingriffe und Ausgleichsbedarf

In diesem Kapitel erfolgt der rechnerische Nachweis über Eingriffe und den erforderlichen Ausgleich bzw. Ersatz. Die Eingriffs- und Ausgleichsermittlung erfolgt in Anlehnung an die Anlage des Gemeinsamen Runderlasses "Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht" (Innenministerium sowie Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein 2013).

Gemäß Runderlass wird zwischen Eingriffen in Flächen mit allgemeiner und besonderer Bedeutung für den Naturschutz unterschieden (siehe auch Kapitel 3). Eine weitere Berücksichtigung erhält das Vorkommen gefährdeter Arten.

- Auf Flächen und bei Landschaftsbestandteilen mit allgemeiner Bedeutung führen Eingriffe zu ausgleichsbedürftigen Beeinträchtigungen des Bodens, des Wassers sowie des Landschaftsbildes.
- Auf Flächen und bei Landschaftsbestandteilen mit besonderer Bedeutung führen Eingriffe auch zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften, so dass zusätzliche Maßnahmen zur Wiederherstellung der gestörten Funktionen und Werte vorzusehen sind.
- Werden zudem von dem Eingriff gefährdete Pflanzen- und Tierarten (Rote Liste-Arten) betroffen, so sind gegebenenfalls darüberhinausgehende Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

In der Karte 2 "Eingriffe + Ausgleich" M. 1 : 1.000 (siehe Anhang) sind die naturschutzfachlichen Eingriffe und gebietsnahen Ausgleichsmaßnahmen dargestellt.

6.2.1 Eingriffe in Flächen und Landschaftsbestandteile mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz

6.2.1.1 Eingriffe in Boden

Eingriffe in den Boden durch Versiegelung oder Abgrabung werden für die Gewerbegrundstücke, die geplanten Verkehrsflächen (Straße, Parkplätze, Fuß- und Radweg), die Anlage des Regenrückhaltebeckens und der Regenwassergräben, sowie von sonstigen Versorgungsanlagen (z.B. Trafostationen) veranschlagt.

Die geplanten Gewerbeflächen umfassen insgesamt eine Fläche von ca. 61.636 m². Im Bebauungsplan wird für dieses Gewerbegebiet eine Grundflächenzahl von 0,8 festgesetzt. Gemäß § 19 (4) Nr. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) darf die zulässige Grundfläche um bis zu 50 % überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8. Somit kann eine überbaubare Fläche mit dem Faktor von 0,8 für die Berechnung zugrunde gelegt werden. Daher wird für das geplante Gewerbegebiet eine Neuversiegelung von ca. 49.309 m² ermöglicht.

Im Bereich der festgesetzten Verkehrsflächen einschließlich Parkplätze, Fuß- und Radweg entstehen Neuversiegelungen auf einer Fläche von ca. 12.499 m², wovon ca. 5.124 m² durch eine Wassergebundene Decke nur teilversiegelt werden.

Das Regenrückhaltebecken und die Regenwassergräben werden als technische Bauwerke errichtet und führen somit zu einer Vollversiegelung auf einer Fläche von 22.487 m².

Im Bereich der Versorgungsanlagen ist eine Neuversiegelung von 86 m² möglich.

Tabelle 3 Berechnung der Neuversiegelung

Eingriffe in Boden - Versiegelung/Abgrabung							
Planung	Fläche (m ²)	GRZ+ Überschreitung	Versiegelung/ Abgrabung (m ²)	Versiegelung vorhanden (m ²)	Neuversiegelung	Ausgleichsverhältnis 1:	Ausgleichsbedarf (m ²)
Gewerbefläche	61.636	0.8	49.309	0	49.309	0.5	24.655
Straßen	7.375		7.375	0	7.375	0.5	3.687
Regenrückhaltebecken	15.413		15.413	0	15.413	0.5	7.707
sonstige Verkehrsfläche (Fußweg, Parkplatz)	5.124		5.124	0	5.124	0.3	1.537
Versorgungsanlagen (Trafo)	86		86	0	86	0.5	43

Eingriffe in Boden - Versiegelung/Abgrabung							
Planung	Fläche (m²)	GRZ+Über-schrei-tung	Versiege-lung/ Abgrabung (m²)	Versiege-lung vorhan-den (m²)	Neuver-siege-lung	Aus-gleichs-verhältnis 1:	Aus-gleichsbe-darf (m²)
Regenwas-sergräben	7.075		7.075	0	7.075	0.5	3.537
Gesamt							41.166

Das Ausgleichsverhältnis für den Eingriff durch Vollversiegelung beträgt 1 : 0,5 und für die Teilversiegelung im Bereich der sonstigen Verkehrsflächen 1 : 0,3. Somit entsteht für die Eingriffe durch Voll- und Teilversiegelung des Bodens insgesamt ein **Ausgleichsbedarf von 41.166 m²**.

Zur Kompensation des Ausgleichsbedarfs muss eine entsprechend große Fläche zu einem naturbetonten Biotoptyp entwickelt werden.

6.2.1.2 Eingriffe in das Landschaftsbild

Die Umsetzung des Vorhabens ermöglicht eine Erweiterung des Siedlungsraums in die freie Landschaft. Landschaftsbildräume besonderer Bedeutung sind nicht betroffen. Durch den Erhalt der Knicks entlang der Geltungsbereichsgrenze und die Neu-Anlage von Knicks am nordöstlichen Rand des Plangebiets sowie im Süden innerhalb des Plangebiets ist eine grünplanerische Einpassung in die Landschaft gegeben. Zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

6.2.2 Eingriffe in Flächen und Landschaftsbestandteile mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz

Auf Flächen und bei Landschaftsbestandteilen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz führt die künftige Versiegelung zusätzlich zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften. Flächen bzw. Landschaftsbestandteile mit besonderer Bedeutung sind im Geltungsbereich Ruderalfluren, Knicks und Gehölzflächen. Bei Beeinträchtigungen sind zusätzlich zu den Kompensationsmaßnahmen für Flächen und Landschaftsbestandteile mit allgemeiner Bedeutung gemäß (3.2) der Anlage des Runderlasses zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht (MELUR, 2014) Maßnahmen zur Wiederherstellung der gestörten Funktionen und Werte des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften erforderlich.

Des Weiteren ist die Überplanung von Ausgleichsflächen innerhalb des Plangeltungsbereichs geplant. Diese Ausgleichsflächen müssen verlegt und an anderer Stelle hergestellt werden. Die Höhe des Kompensationsbedarfs wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

6.2.2.1 Eingriffe in Flächen mit besonderer Bedeutung

Die im Geltungsbereich liegenden Ruderalfluren werden auf einer Fläche von 1.187 m² überwiegend durch Gewerbeflächen und das Regenrückhaltbecken überplant. Die Gehölz- und Gebüschflächen werden auf einer Fläche von 1.203 m² durch Bauflächen und Straßen überplant.

Insgesamt besteht für Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz ein Ausgleichsbedarf von 9848 m².

Tabelle 4 Berechnung der Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz

Eingriffe in Vegetation besonderer Bedeutung / Flächen					
Biotoptyp	Zuordnung	Fläche (m²)	Eingriff	Ausgleichsverhältnis 1:	Ausgleichsbedarf (m²)
Eingriffe im unbeplanten Bereich					
Sonstiges Gebüsch	HBy	246	Überplanung	1.0	246
Sonstiges Feldgehölz	HGy	958	Überplanung	2.0	1.915
Feuchte Hochstaudenflur	RHf	236	Überplanung	1.0	236
Ruderales Grasflur	RHg	35	Überplanung	1.0	35
Ruderales Staudenflur frischer Standorte	RHm	563	Überplanung	1.0	563
Nitrophytenflur	RHn	27	Überplanung	1.0	26
Brombeerflur	RHr	327	Überplanung	1.0	327
Eingriffe gegenüber den Festsetzungen des B-Plans Nr. 46					
Sukzessionsfläche	Sukzession	4.000	Umverlegung der Kompensationsmaßnahme mit dem Ziel Sukzession	pauschal	4.000
Sukzessionsfläche	Sukzession	4.000	time lag von 2%/Jahr seit Rechtskraft des B-Plans Nr. 46 (25 Jahre)	pauschal	2.000

Eingriffe in Vegetation besonderer Bedeutung / Flächen					
Biotoptyp	Zuordnung	Fläche (m²)	Eingriff	Ausgleichsverhältnis 1:	Ausgleichsbedarf (m²)
Eingriffe gegenüber weiteren Ausgleichmaßnahmen					
Kleingewässer	Gewässer	500	Umverlegung der Maßnahme „Wiederherstellung zugeschüttetes Kleingewässer und beeinträchtigter Knickabschnitt“ AZ. 67.22.29-63/10	pauschal	500
Summe Ausgleichsbedarf Vegetation					9.848

6.2.2.2 Eingriffe in Knicks

Durch den B-Plan Nr. 82 werden insgesamt Knicks auf einer Länge von 1032 m überplant. Ein Teil der Knicks kann innerhalb des Plangebiets verschoben werden. Hierfür ist nach den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz ein Ausgleich im Verhältnis 1 : 1,75 erforderlich. Ein Teil der Knicks innerhalb des Plangebiets wird komplett beseitigt. Hierfür ist nach den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz ein Ausgleich im Verhältnis 1 : 2 erforderlich.

Tabelle 5 Berechnung der linearen Elemente mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz

Eingriffe in Vegetation besonderer Bedeutung / Lineare Elemente					
Biotoptyp	Zuordnung	Länge (m)	Eingriff	Ausgleichsverhältnis 1:	Ausgleichsbedarf (m²)
Knick	HWy	697	Verschiebung	1.75	1.219
Knick	HWy	221	Entfall einer Bindung des B-Plans Nr. 46 zur Anlage von Knick	2	442
Knick	HWy	96	Überplanung	2	192
Knick	HWy	18	Umverlegung der Maßnahme „Wiederherstellung zugeschüttetes Kleingewässer und	pauschal	Berücksichtigt bei Kompensation der Flächen

Eingriffe in Vegetation besonderer Bedeutung / Lineare Elemente					
Biotoptyp	Zuordnung	Länge (m)	Eingriff	Ausgleichs-verhältnis 1:	Ausgleichs-bedarf (m²)
			beeinträchtigter Knickabschnitt“ AZ. 67.22.29-63/10		besonderer Bedeutung für den Naturschutz gem. Abstimmung mit UNB
Summe Ausgleichsbedarf Knicks					1.853

6.2.2.3 Eingriffe in Landschaftsbildprägende Bäume

Im Plangeltungsbereich wird ein Einzelbaum einer Baumreihe mit einem Durchmesser von ca. 70 cm durch die Planstraße überplant. Dieses Gehölz ist durch 3 neue Anpflanzungen zu kompensieren. Zuzüglich sind 4 Gehölze an Planstraße A des B-Plans Nr. 46, welche für eine Umstrukturierung des Kreuzungsbereichs entfallen, gemäß den Festsetzungen aus B-Plan Nr. 46 zu ersetzen.

Tabelle 6 Berechnung der Eingriffe in Einzelbäume

Eingriffsermittlung Bäume			
	Anzahl (Stck)	Ausgleichs-verhältnis 1:	Ausgleichs-bedarf (Stck)
Laubbaum, Stammumfang 0-100 cm	0	1.00	0
Laubbaum, Stammumfang 100-200 cm	0	2.00	0
Laubbaum, Stammumfang 200-300 cm	1	3.00	3
Summe Ausgleichsbedarf Bäume			3

6.2.2.4 Eingriffe in Gewässer

Durch das geplante Vorhaben sind keine Eingriffe in Gewässer geplant.

6.2.3 Beeinträchtigung gefährdeter Arten

6.2.3.1 Beeinträchtigungen gefährdeter Pflanzenarten

Das mögliche Vorkommen von gefährdeten oder streng geschützten Pflanzenarten wird generell bereits bei der Bestandsbewertung und der daraus resultierenden Ermittlung des Ausgleichsbedarfs für Eingriffe in Flächen und Landschaftsbestandteile allgemeiner und besonderer Bedeutung berücksichtigt. Ein darüberhinausgehender Ausgleichsbedarf entsteht nicht.

6.2.3.2 Beeinträchtigungen gefährdeter Tierarten

Der Geltungsbereich besitzt unter Berücksichtigung aller untersuchten Artengruppen überwiegend eine allgemeine Bedeutung für die Tierwelt. Hier haben überwiegend weit verbreitete Arten ihren Lebensraum. Eingriffe werden hierzu generell über den Ausgleich für Eingriffe in Flächen und Landschaftsbestandteile allgemeiner und besonderer Bedeutung kompensiert. Durch die Planung entfallen 6 potenzielle Wochenstubenquartiere für Fledermäuse. Diese Quartiere sind in einem Verhältnis von 1:5 auszugleichen. Insgesamt sind die entfallenden Wochenstuben durch 30 Ersatzquartiere auszugleichen.

6.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

6.3.1 Maßnahmen im B-Plangebiet

6.3.1.1 Entwicklung von Extensiv-Grünland

Als Kompensationsmaßnahme für die vorgenannten Eingriffe wird innerhalb des Plangebietes eine Ausgleichsfläche zur Verfügung gestellt. Die Ausgleichsfläche liegt im Süden des Plangeltungsbereichs, nördlich des Weges Hasenberg und östlich der Wohnbebauung Ziegelei. Es handelt sich um einen Teil des Flurstücks 62/6, Flur 5, Gemarkung Gettorf, Gemeinde Gettorf. Die Fläche hat eine Größe von 10.893 m².

Die Fläche soll folgendermaßen gestaltet und bewirtschaftet werden:

- Ansaat mit einer arten- und krautreichen Grünlandmischung aus zertifiziertem Saatgut (Regiosaatgut),
- kein Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln,
- Mahd 1 x im Jahr,
- Mahd nicht vor dem 15. Juli,
- Abräumen des Mahdguts mindestens in den ersten drei Jahren zur Aushagerung.

Die Fläche ist im Moment eine Ackerbrache. Für die Aufwertung der aktuellen Ackerbrache wird ein Faktor von 0,5 zugrunde gelegt. Somit wird mit der Gesamtfläche von 10.893 m² eine Ausgleichsleistung von 5.447 m² erzielt.

6.3.1.2 Verschiebung von Knicks

Innerhalb des Plangeltungsbereichs sollen 697 m Knick verschoben werden, Diese setzen sich zusammen aus einem ca. 146 m langen Abschnitt an der nördlichen Plangebietsgrenze, einem 296 m langen Abschnitt entlang der Bundesstraße B76, einem kürzeren ca. 19 m langen Abschnitt anschließend an einen bestehen Knick in der Nordhälfte des Plangebiets, sowie einen ca. 166 m langen Abschnitt zwischen den Gewerbeflächen und den Grünflächen im Süden und einen ca. 70 m langen Abschnitt zwischen der Park- und der Maßnahmenfläche im Süden des Plangebiets.

Bei neu anzulegenden Knicks ist ein Knickwall auf einer Fußbreite von mindestens 3,0 m mit einer Wallhöhe von 1,00 m und einer leicht durchgemuldeten Wallkrone in einer Breite von 1,50 m anzulegen. Der Wall ist 2-reihig mit standortgerechten heimischen Gehölzen zu bepflanzen. Im Abstand von 40-60 m sind die im Gebiet typischen Stieleichen *Quercus robur* als Überhälter zu pflanzen und zu entwickeln.

- Pflanzqualität Sträucher: 60/100 cm Höhe.
- Pflanzqualität Überhälter: Heister, Stammumfang 14-16 cm. Der Knick ist dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen.

6.3.1.3 Anpflanzung von Bäumen

Als Kompensation für die Beseitigung eines landschaftsprägenden Baumes werden die Pflanzungen von Bäumen innerhalb des Plangebiets und entlang der Planstraße angerechnet. Der offen herzustellende Baumstandort muss eine Mindestgröße von 8 m² haben. Die offenen Baumstandorte sind durch geeignete Maßnahmen (z. B. Schutzpoller oder -bügel) gegen Überfahren zu sichern. Pflanzqualität der Bäume: 3 x v. Hochstamm, StU 16 - 18 cm. Grundsätzlich sind folgende Baumarten geeignet: z.B. Linde, Stieleiche, Vogelkirsche, Ahornarten, Hainbuche, Echte und Schwedische Mehlbeere.

6.3.1.4 Bilanz der Kompensation innerhalb des B-Plangebietes

Der gesamte Ausgleichsbedarf von 42.599 m² für Eingriffe in die Flächen mit allgemeiner Bedeutung und mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz kann durch Maßnahmen innerhalb des B-Plangebietes mit einer Größenordnung von 5.447 m² ausgeglichen werden. Damit verbleibt ein Ausgleichsbedarf von 37.153 m², der nicht innerhalb des B-Plangebietes kompensiert werden kann.

Der gesamte Ausgleichsbedarf von 1.853 lfm für Eingriffe in Knicks kann durch Knickverschiebungen innerhalb des B-Plangebietes mit einer Größenordnung von 697 lfm ausgeglichen werden. Es verbleibt ein Ausgleichsbedarf von 1.156 lfm, der nicht innerhalb des B-Plangebietes kompensiert werden kann.

Der Ausgleichsbedarf von 3 Einzelbäumen für Eingriffe in einen landschaftsbildprägenden Einzelbaum kann durch Baumpflanzungen innerhalb des Plangebiets vollständig ausgeglichen werden.

Der Biotopgebundene Ausgleichsbedarf, von 1.915 m² Feldgehölz, sowie von 6.000 m² Sukzessionsfläche, 500 m² Kleingewässer, der sich durch die Verlegung der Kompensationsflächen ergibt, kann nicht innerhalb des Plangebiets erbracht werden.

6.3.2 Maßnahmen außerhalb des B-Plangebiets

Die Kompensation von Eingriffen wird außerhalb des Plangebiets durch Abbuchungen aus Ökokonten vorgenommen.

Wird derzeit noch abgestimmt

6.4 Bilanz über Eingriffe und Ausgleich bzw. Ersatz in der Übersicht

Im Folgenden werden der ermittelte Ausgleichsbedarf sowie die geplanten Kompensationsmaßnahmen gegenübergestellt und auf die Erfüllung der Eingriffsregelung überprüft.

Tabelle 7 Übersicht über Eingriffe und Ausgleich bzw. Ersatz

Eingriffe	Umfang	Ausgleichs-verhältnis	Ausgleichs-bedarf	Ausgleich/Ersatz
Vollversiegelung	79.258 m ²	1:0.5	39.629 m ²	innerhalb Plangebiet: 5.447 m ² Entwicklung Extensiv-Grünland außerhalb Plangebiet: <i>Abbuchung Ökokonto wird derzeit abgestimmt</i>
Teilversiegelung/Abgrabung/Aufschüttung	5.124 m ²	1:0.3	1.537 m ²	außerhalb Plangebiet: <i>Abbuchung Ökokonto wird derzeit abgestimmt</i>
Überplanung Ruderalflur	1.188 m ²	1:1	1.188 m ²	außerhalb Plangebiet: <i>Abbuchung Ökokonto wird derzeit abgestimmt</i>
Überplanung Gebü-sche	246 m ²	1:1	246 m ²	außerhalb Plangebiet: <i>Abbuchung Ökokonto wird derzeit abgestimmt</i>
Überplanung Feldgehölz	958 m ²	1:2	1.915 m ²	außerhalb Plangebiet: <i>Abbuchung Ökokonto wird derzeit abgestimmt</i>
Verschiebung Knick	697 m	1:1,75	1.219 m	innerhalb Plangebiet: 697 m außerhalb Plangebiet: <i>Abbuchung Ökokonto wird derzeit abgestimmt</i>
Beseitigung Knick	96 m	1:2	192 m	außerhalb Plangebiet: <i>Abbuchung Ökokonto wird derzeit abgestimmt</i>
Entfall einer Bindung des B-Plans Nr. 46 zur Anlange von Knick	221 m	1:2	442 m	außerhalb Plangebiet: <i>Abbuchung Ökokonto wird derzeit abgestimmt</i>

Eingriffe	Umfang	Ausgleichs- verhältnis	Ausgleichs- bedarf	Ausgleich/Ersatz
Verlegung Ausgleichsfläche aus B-Plan Nr.46 (Entwicklungsziel Sukzession)	6.000 m ²	1:1 bzw. pauschal	6.000 m ²	außerhalb Plangebiet: <i>Abbuchung Ökokonto wird derzeit abgestimmt</i>
Verlegung Ausgleichsfläche AZ: 67.22.29-63/10 (Entwicklungsziel Gewässer)	500 m ²	pauschal	500 m ²	außerhalb Plangebiet: <i>Abbuchung Ökokonto wird derzeit abgestimmt</i>
Rodung landschaftsprägender Einzelbaum ø 70 cm	1 Stck.	1:3	3 Stck.	Innerhalb Plangebiet: Pflanzung von Bäumen (ca. 31 Stück)
Veränderung Landschaftsbild		pauschal		Eingrünung des Baugebiets durch Knickschutz und Neuanlage von Knicks

Nach Umsetzung der geplanten Maßnahmen sind die Eingriffe durch den B-Plan Nr. 82 vollständig kompensiert.

7. ZUSAMMENFASSUNG

Die Gemeinde Gettorf plant die Erweiterung des Gewerbegebiets Eichkoppel. Sie stellt zu diesem Zweck den B-Plan Nr. 82 auf.

Um die Belange des Naturschutzes sowie der Landschaftspflege in die verbindliche Bauleitplanung einzubringen und die Eingriffe sowie den Ausgleichsbedarf zu ermitteln, wurde begleitend ein Grünordnerische Fachbeitrag (GOF) erstellt.

Im Kapitel 1. "Einleitung" wird der Anlass für die gemeindliche Planung dargestellt. Kapitel 2. "Rechtliche Bindungen und planerische Vorgaben" gibt einen Überblick über die zu berücksichtigenden Bindungen und Vorgaben im Geltungsbereich und seiner näheren Umgebung.

Das Kapitel 3. "Bestand und Bewertung" betrachtet die abiotischen Standortfaktoren (Boden, Wasserhaushalt), Arten- und Lebensgemeinschaften (Pflanzen und Tierwelt) sowie das Landschaftsbild. Es folgt eine Darstellung der vorhandenen Nutzungen und Beeinträchtigungen. Demgemäß befindet sich das Vorhaben in der Agrarlandschaft am Siedlungsrand, angrenzend an eine bestehende Gewerbefläche, Wohnbebauung und die Bundesstraße B76. Der Geltungsbereich umfasst eine als Intensivacker genutzte Fläche und Grünlandflächen, die überwiegend von Gehölz- und Knickstrukturen umgeben ist. Außerdem befinden sich im Plangebiet ein großes Regenrückhaltebecken sowie geschützter Biotopkomplex aus einem Kleingewässer mit umgebendem Weidegebüsch.

Im Kapitel 4. "Geplantes Vorhaben" werden die Ziele und Inhalte des B-Planes sowie das grünplanerische Konzept für die Entwicklung des Gewerbegebiets erläutert. Im Kapitel 5. erfolgt vorbereitend eine allgemeine Beschreibung möglicher Auswirkungen des Vorhabens sowie eine Zusammenfassung der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung. Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass nach Durchführung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen der Vorhabenausführung (Einhalten der Bauzeitenregelung für Boden- und Gehölzbrüter sowie Fledermäuse und Anbringen von Ersatzkästen für Fledermäuse) davon auszugehen ist, dass Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG nicht eintreten werden.

Die Abarbeitung der Eingriffsregelung ist Kapitel 6 zu entnehmen. Nach einer Darstellung von Vermeidungsmaßnahmen werden die unvermeidbaren Eingriffe und der erforderliche Ausgleichsbedarf ermittelt. Bei den Eingriffen handelt es sich um Versiegelungen von Boden für bauliche und Entwässerungsanlagen. Da der Ausgleichsbedarf nicht vollständig im Plangebiet realisiert werden kann, *wird der überwiegende Teil des Ausgleichsbedarfs durch Abbuchungen aus Ökokonten gedeckt (wird derzeit noch abgestimmt).*

8. QUELLEN

- BHF LANDSCHAFTSARCHITEKTEN GMBH (BHF) (2026): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag gemäß § 44 BNatSchG zum Bebauungsplan Nr. 82 „Gettorf Eichkoppel“ der Gemeinde Gettorf, Kreis Rendsburg-Eckernförde. Kiel.
- BIOPLAN (1997 und 2000): Landschaftsplan Gemeinde Gettorf (nur Karte), Preetz.
- BUNDESAMT FÜR KARTOGRAPHIE UND GEODÄSIE (BKG) (2024): Starkregengefahren. DL-DE->BY 2.0 URI: DC33BD0D-5471-4786-B3FE-E27FD5B4BA0A.
- BORKENHAGEN, P. (1993): Atlas der Säugetiere. Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein.
- GEMEINDE GETTORF (2001): Flächennutzungsplan (nur Karte), Gettorf.
- GEMEINDE GETTORF (2026): 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gettorf. in Aufstellung befindlich. Gettorf.
- GRUNDBAUINGENIEURE SCHNOOR + BRAUER GMBH & CO. KG (GSB) (2019): Erweiterung / Erschließung Gewerbegebiet Eichkoppel. Baugrundbeurteilung.
- KLINGE, A. UND WINKLER, C. (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins, Flintbek.
- KNIEF, W., BERNDT, R., GALL, T., HÄLTERLEIN, B., KOOP, B. UND STRUWE-JUHL, B. (1995): Brutvögel Schleswig-Holsteins - Rote Liste. Hrsg.: Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege S.-H., 60 S., Kiel.
- KOOP, B., BERNDT, R.K. (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins. Band 7. Zweiter Brutvogelatlas. Neumünster.
- LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE SCHLESWIG-HOLSTEIN (LDSH) (2024): Denkmalliste Rendsburg-Eckernförde. URL: <https://opendata.schleswig-holstein.de/dataset/denkmalliste-kreis-rendsborg-eckernforde-2025-02-09>.
- LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE SCHLESWIG-HOLSTEIN (LDSH) (2026): Denkmalkarte Schleswig-Holstein. URL: <https://efi2.schleswig-holstein.de/denkmalkarte/> (Stand 04.2026).
- LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SH (LLUR) (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins - Rote Liste. Kiel.
- LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME (LLUR) (2018): Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) – Merkblatt zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein. Flintbek.
- LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME (LLUR) (2021): Rote Liste – Die Brutvögel Schleswig-Holsteins. Flintbek.
- LANDESAMT FÜR UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (LfU) (2017): Bodenübersichtskarte von Schleswig-Holstein 1:250 000. DL-DE->BY 2.0 URI: 607bf850-84c1-46c5-ae1d-f8d05326cc28.

- LANDESAMT FÜR UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (LfU) (2019): Bodenbewertung - Zusammenfassende Bodenbewertung (bodenfunktionalen Gesamtleistung), DL-DE->BY 2.0 URI: 16b2ddaf-42ad-4487-95fc-288b975190bb.
- LANDESAMT FÜR UMWELT SCHLESWIG-HOLSTEIN (LfU) (2024): Kartieranleitung und erläuterte standardliste der Biotoptypen Schleswig-Holsteins. Version 2.2.1, korrigierte Fassung (Stand August 2024).
- LANDESAMT FÜR UMWELT SCHLESWIG-HOLSTEIN (LfU) (2025a): Landschaftsschutzgebiete (1:25.000) in Schleswig-Holstein. DL-DE>BY 2.0 URI: 6782583C-9747-4C16-B94D-3EAF2BFDB171.
- LANDESAMT FÜR UMWELT SCHLESWIG-HOLSTEIN (LfU) (2025b): Amtliches Wasserwirtschaftliches Gewässerverzeichnis (DANord Themenportal). URL: https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/Wasserland_AWGV/index.html?lang=de#/. (Stand: Februar 2025).
- LANDESAMT FÜR UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2025c): Kompensationskataster. DL-DE->BY 2.0 URI: bd0bcb64-ff6c-45a5-beb3-a84b258ce104.
- LANDESAMT FÜR UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2025d): Artkataster.
- LANDESAMT FÜR UMWELT SCHLESWIG-HOLSTEIN (LfU) (2026): Landesweite Biotopkartierung SH inkl. Register der gesetzlich geschützten Biotope - Gesamtdatensatz der Belangflächen mit Drittkartierungen (BKSH).
- MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, KLIMASCHUTZ, UMWELT UND NATUR SCHLESWIG-HOLSTEIN (2025): Grundwasserkörper-Stammdaten („Steckbrief“) ST05. URL: https://umweltanwendungen.schleswig-holstein.de/db/dbnuis?thema=grundwasserkoerper&wk_nr=ST05&ubs=ja&kopf=ohne&popup=ja. (Stand: Februar 2025).
- MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG S.-H. (2000): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II. Kiel.
- MINISTERIUM FÜR INNERES, LÄNDLICHE RÄUME, INTEGRATION UND GLEICHSTELLUNG DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (Fortschreibung 2021): Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2021.
- MINISTERIUM FÜR INNERES, LÄNDLICHE RÄUME, INTEGRATION UND GLEICHSTELLUNG DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2020): Regionalplan für den Planungsraum II (Windenergie an Land)
- MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE RÄUME, LANDESPLANUNG, LANDWIRTSCHAFT UND TOURISMUS SH (2000): Regionalplan für den Planungsraum III – Fortschreibung 2000. Kiel.
- MINISTERIUM FÜR INNERES, KOMMUNALES, WOHNEN UND SPORT (MIKWS) (2026): Regionalplan Planungsraum II – Neuaufstellung, Entwurf 2026. Kiel.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN S.-H. (1999): Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein 1999, mit Kartenteil und Anlagen. Kiel.
- RYSLAVY T. ET AL. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. In: Deutscher Rat für Vogelschutz (Hrsg.): Berichte zum Vogelschutz. Band 57

UMWELTBUNDESAMT (UBA) (2026): Luftschadstoffbelastung in Deutschland. URL:

https://gis.uba.de/maps/resources/apps/lu_schadstoffbelastung/index.html?lang=de. (Stand: 04.2026)

GESETZE, VERORDNUNGEN, ERLASSE, RICHTLINIEN

BAUGESETZBUCH (BauGB): Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.

BUNDES-BODENSCHUTZGESETZ (BBodSchG): Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306).

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege; vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323).

DENKMALSCHUTZGESETZ (DSchG SH): Gesetz zum Schutz der Denkmale vom 30. Dezember 2014, letzte berücksichtigte Änderung: § 10 geändert (Art. 5 Ges. v. 01.09.2020, GVOBl. S. 508).

FFH-Richtlinie (FFH-RL): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wildlebenden Tiere und Pflanzen. (ABl. EG Nr. L206/7 vom 22.7.1992), geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997 (Abl. EG Nr. L 305/42).

LANDESNATURSCHUTZGESETZ (LNatSchG): Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVBl. Sch.-H. 2010, Nr. 6, S. 301), zuletzt geändert am 30.09.2024 (GVOBl. S. 734), Kiel.

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME (2017). Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz, V534-531.04

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE; LANDWIRTSCHAFT; UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME, INNENMINISTERIUM (2013): Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht, gemeinsamer Runderlass vom 9. Dezember 2013, Amtsblatt Schl.-H. 2013 S. 1170

WASSERHAUSHALTSGESETZ (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.

ANLAGEN

Dem Erläuterungsbericht sind folgende Anlagen beigelegt:

- Karte 1 "Biototypen" (M. 1:1.000)
- Karte 2 "Eingriffe" (M. 1:1.000)